



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

**(Gerechte) Leistungsbeurteilung im Mathematikunterricht
– gesetzliche bzw. wissenschaftliche Grundlagen und ein
Vergleich mit empirisch erhobenen Praxisbeispielen**

verfasst von / submitted by

Mag. Peter Raumauf, BEd MBA MLS

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Education (MEd)

Wien, 2022 / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Betreut von / Supervisor:

UA 199 510 520

Masterstudium Lehramt Sek (AB)
UF Geographie und wirtschaftliche Bildung
UF Mathematik

Univ.-Prof. Mag. Dr. Hans Humenberger

Vorwort

Die vorliegende Master-Thesis soll auf die Problematik hinweisen, die mit der Beurteilung von Leistungen im Mathematikunterricht verbunden sind. Während der Ausbildung werden zukünftige Lehrpersonen ausreichend mit fachlichen und (fach)didaktischen Inhalten konfrontiert, wobei aus Sicht des Autors dieser Arbeit das Thema der Leistungsfeststellung und -beurteilung zu kurz kommt. Dies ist besonders problematisch, da es sich bei den Zeugnisnoten für die Schüler ja um den Lohn ihrer Arbeit eines ganzen Schuljahres handelt. Jede Lehrperson sollte dementsprechend den Anspruch an sich selbst haben, die Noten möglichst gerecht und für die Schüler nachvollziehbar zu ermitteln. Zusätzlich sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten, da bei rechtswidrigem Vorgehen einem Widerspruch wohl stattgegeben würde.

Diese Master-Thesis soll vor allem die rechtlichen Vorgaben sowie die wissenschaftlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung und -beurteilung zusammenfassen. Zusätzlich werden verschiedene Systeme vorgestellt, wie Lehrkräfte aus verschiedenen Schultypen die Noten ermitteln und auftrende Probleme zu lösen versuchen.

Abschließend möchte ich mich bei allen ganz herzlich bedanken, die mich im Laufe dieses Studiums unterstützt haben, besonders bei meiner (geduldigen) Frau Daniela, unseren beiden Kindern Victoria und Moritz sowie Prof. Hans Humenberger, der mich während der Verfassung dieser Master-Thesis betreute und stets sehr schnell und konstruktiv auf meine Fragen antwortete. So war es möglich, neben Familie und voller Lehrverpflichtung diese Arbeit in einem überschaubaren Zeitrahmen fertig zu stellen. Vielen Dank!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Einleitung.....	4
2 Fragestellung und Vorgehensweise.....	5
3 Rechtliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung.....	6
3.1 Leistungsfeststellung	9
3.1.1 Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung (§2).....	9
3.1.2 Formen der Leistungsfeststellung (§3 bis §10).....	10
3.1.2.1 Mitarbeit (§4).....	11
3.1.2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellung (§5 und §6).....	14
3.1.2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellung (§7 und §8).....	16
3.2 Leistungsbeurteilung	17
3.2.1 Grundsätze der Leistungsbeurteilung (§11).....	17
3.2.2 Beurteilungsstufen – Noten	19
3.2.3 Beurteilung schriftlicher Leistungsfeststellungen.....	20
3.2.4 Informationspflichten während des Semesters.....	20
3.2.5 Leistungsbeurteilung einer Schulstufe bzw. eines Semesters.....	22
4 Wissenschaftliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung.....	24
4.1 Leistungsfeststellung.....	25
4.2 Leistungsbeurteilung	26
4.2.1 Funktionen und Zweck der Leistungsbeurteilung.....	26
4.2.2 Bezugsnormen.....	29
4.2.3 Gütekriterien.....	33
4.2.4 Einhaltung der Gütekriterien bei Prüfungen und schriftlichen Leistungsfeststellungen sowie Vor- und Nachteile.....	37
4.2.5 Mitarbeit.....	40
4.3 Das aktuelle Notensystem.....	46
5 Empirisch erhobene Daten.....	48
5.1 Planung der Befragungen.....	48
5.1.1 Planung und Durchführung der Befragungen.....	48
5.1.2 Aufbau des Fragebogens.....	49
5.2 Erster Befragungsdurchgang (AHS, BHS, NMS).....	52
5.2.1 Beurteilungssysteme.....	52
5.2.2 Vergleich mit den gesetzlichen Vorgaben.....	61
5.3 Zweiter Befragungsdurchgang (PTS).....	62
5.3.1 Beurteilungssysteme.....	63
5.3.2 Vergleiche mit den gesetzlichen Vorgaben.....	72

6 Ergebnisse – Fazit.....	75
6.1 Mitarbeit.....	75
6.1.1 Ergebnisse der Befragungen.....	75
6.1.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben.....	77
6.1.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen.....	78
6.2 Besondere schriftliche Leistungen.....	79
6.2.1 Ergebnisse der Befragungen.....	79
6.2.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben.....	80
6.2.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen.....	81
6.3 Besondere mündliche Leistungen.....	82
6.3.1 Ergebnisse der Befragungen.....	82
6.3.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben.....	83
6.3.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen.....	83
6.4 Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote.....	84
6.4.1 Ergebnisse der Befragungen.....	84
6.4.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben.....	85
6.4.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen.....	86
6.5 Fazit und Ausblick.....	86
Zusammenfassung.....	89
Abstract.....	90
Literaturverzeichnis.....	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Anforderungen der Beurteilungsstufen

Tabelle 2: Zielsetzungen der Leistungsbeurteilung

Tabelle 3: Gütekriterien bei mündlichen Prüfungen bzw. schriftlichen Leistungsfeststellungen

Tabelle 4: Befragte Lehrpersonen (erster Befragungsdurchgang)

Tabelle 5: Befragungsergebnisse – Mitarbeit

Tabelle 6: Befragungsergebnisse – Besondere schriftliche Leistungsbeurteilung

Tabelle 7: Befragungsergebnisse – Besondere mündliche Leistungsbeurteilung

Tabelle 8: Befragungsergebnisse – Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

1 *Einleitung*

Die vorliegende Arbeit behandelt die in der Praxis sehr relevante Problematik der Leistungsfeststellung und -beurteilung im Mathematikunterricht. Die Notengebung ist ein wesentlicher Aufgabenbereich einer jeden Lehrperson und sollte dementsprechend sorgsam und überlegt durchgeführt werden.

In **Kapitel 2** werden zunächst die Fragestellungen erläutert, bevor die konkret durchgeführten Arbeitsschritte für die Erstellung dieser Arbeit dargelegt werden.

In **Kapitel 3** werden die für die Thematik dieser Arbeit relevanten rechtlichen Grundlagen erläutert, wobei in Abschnitt 3.1 zunächst die Leistungsfeststellung und in Abschnitt 3.2 die Leistungsbeurteilung im Fokus steht.

Daran anschließend werden in **Kapitel 4** die wissenschaftlichen Grundlagen erläutert. Auch in diesem Abschnitt werden die Leistungsfeststellung (4.1) bzw. die Leistungsbeurteilung (4.2) separat behandelt, bevor in Abschnitt 4.3 das aktuelle Notensystem (kurz) thematisiert wird.

Der empirische Teil dieser Arbeit findet sich in **Kapitel 5**. In Abschnitt 5.1 ist zunächst die Planung der Befragung dargelegt, bevor in den Abschnitten 5.2 und 5.3 die Ergebnisse der beiden Befragungsdurchgänge zusammengefasst sind.

Den Abschluss dieser Arbeit bildet in **Kapitel 6** eine Zusammenfassung sämtlicher Ergebnisse sowie ein Fazit. Weiters wird ein kurzer Ausblick gegeben, welche Schlüsse aus den Ergebnissen dieser Arbeit gezogen werden können.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die rechtlichen und wissenschaftlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung und -beurteilung zusammenzufassen und anhand der Ergebnisse der Befragungen auch zu ermitteln, welche rechtlichen Vorgaben in der Praxis zu Problemen führen können.

Zusätzlich dazu soll ein Überblick gegeben werden, wie in den verschiedenen Schulen bzw. von den jeweiligen Lehrkräften die Leistungsfeststellungen und -beurteilungen aktuell in der Praxis erfolgen.

2 Fragestellung und Vorgehensweise

Im Zuge dieser Arbeit sollten sowohl die rechtlichen als auch die wissenschaftlichen Grundlagen in Bezug auf die Leistungsfeststellung und -beurteilung zusammengefasst werden. Im Fokus stand vor allem die Identifikation gesetzlicher Vorgaben, die in der Praxis möglicherweise zu Problemen führen (können). In weiterer Folge wurden Lehrpersonen aus verschiedenen Schultypen anhand von Fragebögen befragt, um die benötigten Informationen zu den jeweils angewandten Systemen der Leistungsfeststellung und -beurteilung zu erhalten. Zusätzlich zu den rechtlichen Überprüfungen sollte auch ermittelt werden, wie die jeweilige Lehrkraft konkret vorgeht, um zu einer Semester- bzw. Jahresnote zu kommen. Hierfür wurden die Fragen in die folgenden vier Kategorien unterteilt: Mitarbeit / besondere mündliche Leistungsfeststellungen / besondere schriftliche Leistungsfeststellungen / Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote.

Ursprünglich war geplant, aus den verschiedenen Schultypen (AHS, NMS, BHS, PTS) jeweils zwei Lehrkräfte zu befragen. Nach einem ersten Befragungsdurchgang, in dem die Lehrkräfte aus der AHS, der NMS sowie der BHS befragt wurden, wurde die Vorgehensweise angepasst. Der Grund hierfür ist, dass sich diese Lehrkräfte allesamt aktiv meldeten, um an der Befragung teilnehmen zu können. Dementsprechend handelte es sich bei diesen Lehrpersonen ausschließlich um Kollegen, die sich bereits in der Vergangenheit mit den rechtlichen Voraussetzungen der Leistungsfeststellung und -beurteilung beschäftigt hatten. Folglich handelt es sich bei diesem Personenkreis nicht um eine repräsentative Gruppe. Aus diesem Grund wurde die Befragung auf die sieben Mathematiklehrer einer Polytechnischen Schule / Fachmittelschule ausgeweitet, die im Zuge eines zweiten Durchgangs befragt wurden. Insgesamt konnte somit 13 Lehrpersonen befragt und deren Fragebögen ausgewertet werden.

Folgende Arbeitsschritte wurden für diese Arbeit durchgeführt:

- Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen
- Zusammenfassung der wissenschaftlichen Grundlagen
- Erstellung des Fragebogens
- Durchführung des ersten Befragungsdurchganges (AHS, NMS, BHS)
- Durchführung des zweiten Befragungsdurchganges (PTS)
- Auswertung der Fragebögen (in rechtlicher wie in methodischer Hinsicht)
- Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit

3 *Rechtliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung*

In diesem Kapitel werden die rechtlich relevanten Aspekte erläutert, die die Leistungsbeurteilung in der Schule regeln. Allgemein sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das Schulrecht in Österreich nicht nur in einem Gesetz bzw. einer Verordnung geregelt ist, sondern einer sogenannten Querschnittsmaterie entspricht. Das bedeutet, dass Aspekte die Schule bzw. den Unterricht betreffend in verschiedenen Gesetzestexten zu finden sind (zum Beispiel SchUG, SchOG, LBVO, Schulzeitgesetz,...). Für die konkrete Fragestellung der Leistungsbeurteilung sind lediglich die LBVO sowie das SchUG relevant.

Die gesetzlichen Regelungen die Leistungsbeurteilung betreffend verfolgen folgende Ziele: Berechenbarkeit, Vergleichbarkeit und vor allem auch den Schutz der Schwächeren (also der Schüler). In der Praxis existiert hierbei ein gewisser Widerspruch. Der Regulierung steht die Gefahr gegenüber, durch überbordende Vorgaben die Autonomie der jeweiligen Lehrkräfte einzuengen. Der Gesetzgeber hat versucht, beiden Aspekten zu genügen. Dementsprechend gibt es Bereiche mit sehr starker Regulierung (wie zum Beispiel formale Vorgaben der mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen) und andere, in denen die Lehrkraft sehr viel Spielraum hat (Mitarbeit oder auch die konkrete Leistungsbeurteilung).¹

In der vorliegenden Arbeit werden nur jene Rechtstexte berücksichtigt, die für die konkrete Fragestellung (Leistungsbeurteilung im Mathematikunterricht) relevant sind. Konkret handelt es sich hierbei um das Schulunterrichtsgesetz² (im Folgenden kurz SchUG genannt) und die Leistungsbeurteilungsverordnung³ (im Folgenden kurz LBVO genannt). Nachdem die Regelungen nicht alle Problematiken abdecken und die Wortlaute in diesen Rechtstexten teilweise Interpretationsspielraum zulassen, wird in diesem Kapitel auch erläuternde und interpretierende rechtswissenschaftliche Literatur verwendet. Konkret handelt es sich hierbei um die Werke von M. Kremser (2014), G. Neuweg (2020) sowie um das Informationsblatt zum Schulrecht des BMUKK (2007), die allesamt in der Literaturliste angeführt sind. Zusätzlich werden höchstgerichtliche Entscheide/Urteile zitiert.

1 Vgl. Neuweg (2014) Seite 2f

2 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG), idF BGBl. I Nr. 170/2021

3 Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung), idF BGBl. II Nr. 215/2021

SchUG

Im SchUG wird in Abschnitt 5 unter anderem die Schülerbeurteilung behandelt. Relevant für diese Thematik sind lediglich die §18 und 20, wobei hier nur sehr allgemeine Regelungen formuliert sind. So sind in §18 unter anderem folgende Aspekte geregelt:

- Allgemeines zur Leistungsfeststellung (Abs 1)
- die Notenskala (Abs 2)
- wie bei vorgetäuschten Leistungen vorzugehen ist (Abs 4)
- wie vorzugehen ist, wenn mehr als die Hälfte der SuS ein „Nicht genügend“ auf eine schriftliche Leistungsfeststellung erhalten (Abs 11)

In §20 ist die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe („Zeugnisnote“) geregelt, beispielsweise:

- wie die Leistungsfeststellungen während des Schuljahres zu werten sind (Abs 1)
- wie bei längerem Fernbleiben vom Unterricht vorzugehen ist (Abs 2)
- Berechtigung zum Aufsteigen (Abs 6)

Allgemein ist festzuhalten, dass die §18 und 20 des SchUG die Leistungsfeststellung und -beurteilung nicht umfassend behandeln. Aus diesem Grund ist für Fragen die Leistungsbeurteilung betreffend (zusätzlich) die LBVO heranzuziehen, deren Regelungen deutlich mehr ins Detail gehen.

LBVO

Die LBVO behandelt die für diese Arbeit relevante Fragestellung der Leistungsfeststellung und -beurteilung ausführlich und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
- 2.Abschnitt: Leistungsfeststellungen
- 3.Abschnitt: Leistungsbeurteilung
- 4.Abschnitt. Beurteilung des Verhaltens in der Schule
- 5.Abschnitt: Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe bzw. für ein Semester
- 6.Abschnitt: Schlussbestimmungen

Nachdem ein Großteil der im SchUG befindlichen Regelungen auch in die LBVO übernommen wurden, wird in dieser Arbeit hauptsächlich die LBVO als Rechtsgrundlage

verwendet. Sämtliche im Folgenden zitierte oder angegebene Paragraphen beziehen sich, wenn nicht explizit anders angegeben, stets auf die LBVO.

Dass es sich bei der LBVO keineswegs um einen antiquierten Rechtstext handelt, zeigt sich schon alleine daran, dass sie zuletzt in den Jahren 2019, 2020 und 2021 geändert wurde.

Rechtlich gesehen erfolgt die Notengebung im Rahmen eines zweistufigen Prozesses – nämlich der Leistungsfeststellung einerseits, und der Leistungsbeurteilung andererseits. Diese Vorgehensweise ist sowohl im SchUG (§18 Abs 1) als auch in der LBVO (§1 Abs 1) klar festgelegt, wobei in der LBVO diesen beiden Thematiken jeweils ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

Bevor in den Abschnitten 3.1 und 3.2 detailliert die rechtlichen Grundlagen für Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung dargelegt werden, sollen an dieser Stelle die beiden Begriffe definiert werden. In der Literatur finden sich zahlreiche verschiedene Definitionen, die großteils sehr ähnlich sind. Da die folgenden Definitionen von Neuweg an die LBVO angelehnt sind, erscheinen sie für die vorliegende Fragestellung besonders passend.

*„**Leistungsfeststellung** ist das Ermitteln der Schülerleistung durch die Messung von Lernergebnissen unter Anwendung eines Messinstruments (Feststellung der Mitarbeit, besondere mündliche, schriftliche, praktische oder grafische Formen der Leistungsfeststellung“⁴*

*„**Leistungsbeurteilung** ist die im Anschluss an die Leistungsfeststellung vorgenommene Bewertung des Messergebnisses durch den Vergleich mit einem Beurteilungsmaßstab“⁵*

Für die Bearbeitung der gegenständlichen Problematik ist es von großer Bedeutung, Leistungsfeststellungen von Informationsfeststellungen zu unterscheiden. Auf den ersten Blick scheint diese Unterscheidung eventuell übertrieben. Da sie aus rechtlicher Sicht jedoch völlig unterschiedliche Konsequenzen in Bezug auf Leistungsbeurteilung nach sich ziehen, ist eine Unterscheidung essentiell.

Informationsfeststellungen werden in der LBVO wie folgt definiert: *„Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (**Informationsfeststellungen**).“⁶*

4 Neuweg (2014) Seite 4

5 ebenda

6 LBVO §1 Abs 2

Gemäß dieser Legaldefinition ergibt sich nun, dass für Informationsfeststellungen die Regelungen der LBVO nicht gelten und sie somit nicht für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden dürfen. Dies erscheint auch nachvollziehbar, da die LBVO definitionsgemäß nur beurteilungsrelevante Leistungen reglementiert. Diese teilweise strengen Regulierungen sind für Leistungen nicht nötig, die für die Beurteilung irrelevant sind.⁷ Beispielsweise gelten Regelungen bezüglich Ankündigungspflicht und zeitlicher Beschränkungen nicht und müssen auch nicht angekündigt werden.⁸

3.1 Leistungsfeststellung

Bevor auf die konkreten Regelungen für die Leistungsfeststellung eingegangen wird, soll einleitend noch erwähnt werden, dass alle Leistungsfeststellungen unter den Wirkungsbereich der LBVO fallen und die entsprechenden Vorgaben erfüllen müssen. Streng genommen darf somit eine Leistungsfeststellung, die nicht alle Vorgaben der LBVO erfüllt, nicht in die Beurteilung einbezogen werden. Jedoch sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass nicht jeder Verstoß gegen die Regelungen der LBVO automatisch dazu führt, dass eine Beurteilung dieser Leistungsfeststellung rechtswidrig ist. Die durchwegs üblich Praxis, den SuS für die Bearbeitung einer Schularbeit noch etwas Zeit in der nachfolgenden Pause zu geben, ist an sich ein Verstoß gegen die in den jeweiligen Lehrplänen vorgegebene Dauer. Allerdings hat dieser Verstoß mit Sicherheit keine negativen Auswirkungen auf die Schüler und eine Beurteilung ist somit rechtmäßig.⁹

In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass eine Lernzielkontrolle (wie der Name schon sagt) zur Kontrolle der Erreichung der Lernziele dient und somit einer Informationsfeststellung gemäß §1 Abs 2 entspricht, die nicht für die Leistungsbeurteilung beurteilt werden darf.

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung (§2)

In §2 sind die allgemeinen Bestimmungen für die Leistungsfeststellung zusammengefasst. Die für diese Arbeit relevanten Aspekte betreffen die Häufigkeit der Leistungsfeststellungen, den jeweiligen Stoffumfang und die Bestimmungen zur allgemeinen Durchführung.

7 Vgl. Kremser (2020) Seite 22f

8 Vgl. Neuweg (2014) Seite 7

9 Vgl. Kremser (2020) Seite 23f

Häufigkeit

*„Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu erteilen.“*¹⁰ Diese Regelung soll verhindern, dass alle Leistungsfeststellungen am Ende des Semesters stattfinden und so eine Überforderung der Schüler erfolgt.¹¹

Stoffumfang

*„Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.“*¹² Diese Regelung zielt darauf ab, dass der zu prüfende Stoff sowohl vom Lehrplan umfasst als auch im Unterricht tatsächlich durchgearbeitet worden sein muss.

Allgemeine Durchführung

In Abs 7 ist geregelt, dass Leistungsfeststellungen während der Unterrichtszeit durchzuführen sind. Dies folgt auch aus den Bestimmungen des Abs 6, in dem festgelegt ist, dass Leistungsfeststellungen so in den Unterricht einzubauen sind, dass auch die anderen Schüler davon profitieren können. Unter diesem Blickwinkel kann auch die, in der Praxis häufig stattfindende, stille Beschäftigung der Klassenkameraden als problematisch gesehen werden.¹³

3.1.2 Formen der Leistungsfeststellung (§3 bis §10)

In §3 sind die möglichen Formen der Leistungsfeststellung, die für die Leistungsbeurteilung heranzuziehen sind, taxativ aufgezählt. Hierbei handelt es sich um

- Mitarbeit (§3 Abs 1 lit a)
- besondere mündliche Leistungen (§3 Abs 1 lit b), wobei hierunter mündliche Prüfungen und mündliche Übungen verstanden werden
- besondere schriftliche Leistungen (§3 Abs 1 lit c), wobei hierunter Schularbeiten und schriftliche Überprüfungen verstanden werden
- sowie praktische und grafische Überprüfungen (§3 Abs 1 lit d und e), die für den Mathematikunterricht jedoch nicht relevant sind

¹⁰ §2 Abs 2 LBVO

¹¹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 19; BMUKK (2007) Seite 5

¹² §2 Abs 1 LBVO

¹³ Vgl. Kremser (2020) Seite 33

Andere als die hier angegebenen Formen dürfen nicht in die Beurteilung einbezogen werden.¹⁴ Wie bereits weiter oben erläutert, handelt es sich bei solchen abweichenden Formen um reine Informationsfeststellungen gemäß §1 Abs 2.

In §3 ist weiters geregelt, dass sich die Leistungsbeurteilung keinesfalls nur auf besondere mündliche und besondere schriftliche Leistungsfeststellungen (wie die in Abs 1 aufgelisteten Schularbeiten, Tests, Diktate und mündliche Prüfungen bzw. mündliche Übungen) beschränken darf.¹⁵ Es ist jedenfalls auch die Mitarbeit zu berücksichtigen.¹⁶ Neuweg vertritt die Meinung, dass der Gesetzgeber die Mitarbeit (als Form einer kontinuierlichen Leistungsfeststellung) den besonderen Leistungsfeststellungen (als Formen punktueller Leistungsfeststellungen) möglicherweise sogar als bedeutender ansieht.¹⁷

In Abs 5 ist festgehalten, dass die verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung gemäß Abs 2 grundsätzlich gleichwertig sind. *„Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.“*¹⁸ Die tatsächliche Gewichtung der Leistungen obliegt (unter Berücksichtigung dieser Vorgabe) der jeweiligen Lehrperson. Diese Regelung spricht klar dafür, dass besondere Leistungsfeststellungen höher zu gewichten sind, da üblicherweise der Umfang und der Schwierigkeitsgrad höher sind als bei anderen Leistungsfeststellungen.

In den folgenden Abschnitten werden die Regelungen der für den Mathematikunterricht relevanten Formen der Leistungsfeststellung kurz zusammengefasst.

3.1.2.1 Mitarbeit (§4)

Die Mitarbeit ist mit Sicherheit der am schwierigsten objektiv und fair zu bewertende Teil der Leistungsfeststellung. Die LBVO gibt in §4 Abs 1 vor, dass Mitarbeit den *„Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit“* zu beinhalten hat. Dazu zählen unter anderem *„in den Unterricht eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen“*¹⁹, *„Hausübungen“*²⁰ sowie *„Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe“*²¹.

Unter Mitarbeit können somit *„alle Leistungen von Schülern im Unterricht und im Rahmen von Hausübungen“* subsumiert werden²². Dazu zählen nach Neuweg unter anderem

¹⁴ Vgl. BMUKK (2007) Seite 6; Neuweg (2014) Seite 22

¹⁵ Vgl. §3 Abs 3 LBVO

¹⁶ Vgl. BMUKK (2007) Seite 7

¹⁷ Vgl. Neuweg (2014) Seite 23

¹⁸ §3 Abs 5 LBVO

¹⁹ §4 Abs 1 lit a LBVO

²⁰ §4 Abs 1 lit b LBVO

²¹ §4 Abs 1 lit c LBVO

²² Neuweg (2014) Seite 28

„Leistungen bei Lehrstoffwiederholungen, die aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von neuem Lehrstoff, die Führung von Übungsheften, ...“²³. Ein alleiniges Berücksichtigen freiwilliger mündlicher Meldungen erscheint in diesem Zusammenhang als zu kurz greifend und nicht im Sinne des Gesetzgebers.²⁴

Unabhängig von der Berücksichtigung der verschiedenen zur Mitarbeit gehörenden Leistungen und der jeweiligen Gewichtung gilt gemäß §4 Abs 3 jedenfalls: „Aufzeichnungen über diese Leistungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.“

Zusätzliche Regelungen zur Leistungsfeststellung in Bezug auf die Mitarbeit finden sich in der LBVO nicht. Wie genau die Feststellung der Mitarbeitsleistungen geschieht und wie die jeweiligen Leistungen gewichtet werden, obliegt ausschließlich der jeweiligen Lehrkraft.²⁵

Neuweg stellt fest, dass der Gesetzgeber mit den Regelungen des §3 Abs 5 (Gleichwertigkeit der Leistungsfeststellungen) darauf abzielt, nicht nur „*punktuellen Leistungsfeststellungen*“ (wie besondere mündliche oder schriftliche Leistungen) für die Beurteilung heranzuziehen, sondern eine kontinuierliche „*unterrichtsbegleitende Leistungsfeststellung*“.²⁶ Kremser spricht in diesem Zusammenhang von „*Zeitpunktnote*“ versus „*Zeitraumnote*“. Obwohl jede einzelne punktuelle Leistungsfeststellung im Umfang und Schwierigkeitsgrad wohl anspruchsvoller ist als eine einzelne Mitarbeitsfeststellung, geht Kremser davon aus, dass alleine aufgrund der größeren Anzahl der Mitarbeitsfeststellungen die Mitarbeit wohl insgesamt mehr Gewicht haben sollte.²⁷

Eindeutig ist jedenfalls die Vorgabe des Gesetzgebers, dass das Verhalten nicht in die Mitarbeitsnote einzubeziehen ist.²⁸ Neuweg bringt diese Thematik auf den Punkt, „*Ein „Sehr gut“ ist von einem „Sehr brav“, ein „Nicht genügend“ von einem „Sehr schlimm“ sorgfältig zu unterscheiden*“.²⁹ In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei störendem Verhalten eine gleichzeitige positive Mitarbeit nicht möglich ist.

Abschließend zum Thema Mitarbeitsleistungen sei noch erwähnt, dass eine Abgrenzung zu punktuellen Leistungsfeststellungen von großer Bedeutung ist, da für diese eine Reihe von Regelungen existieren, die für Mitarbeitsfeststellungen nicht verbindlich sind (siehe dazu 3.1.2.2).

²³ Neuweg (2014) Seite 28

²⁴ Vgl. Neuweg (2014) Seite 28

²⁵ Vgl. Neuweg (2014) Seite 28; BMUKK (2007) Seite 8

²⁶ Neuweg (2014) Seite 27

²⁷ Kremser (2020) Seite 47

²⁸ Vgl. §11 Abs 5 LBVO, §18 Abs 5 SchUG

²⁹ Neuweg (2014) Seite 28

In der Realität besteht häufig die Problematik, dass die in §8 festgelegten Schutzbestimmungen für besondere schriftliche Leistungsfeststellungen (Schularbeiten und Tests) umgangen werden, indem schriftliche Feststellungen als Wiederholung oder Lernzielkontrolle tituliert werden. Wie bereits oben erläutert, ist gemäß §1 Abs 2 die Beurteilung von Lernzielkontrollen per se rechtswidrig. Zum Thema schriftliche Wiederholung kommt Kremser zu dem Schluss, dass schon allein aufgrund der Tatsache, dass die Leistungsfeststellung nicht in den Unterricht eingebunden ist, keine Mitarbeitsfeststellung sein kann, da sie den Vorgaben des §4 Abs 1 lit a widerspricht.³⁰ Neuweg vertritt die gleiche Meinung, und begründet sie dadurch, dass es keine Mitarbeitersleistung sein kann, wenn „eine Stilllegung des Unterrichts“ geschieht, was bei schriftlichen Arbeiten ja üblicherweise passiert.³¹

Gemäß §4 Abs 4 lit b zählen auch Hausübungen zur Mitarbeit, was auch aus §3 gefolgert werden kann. Demnach dürfen Hausübungen nicht als eigenständige Leistungen aufgezeichnet werden, sondern sind als Teil der Mitarbeitsnote zu behandeln und berücksichtigen.³²

Eingrenzend in Bezug auf die Berücksichtigung von Hausübungen für die Beurteilung der Mitarbeit ist allerdings, dass nur Hausübungen zur Festigung und Wiederholung bereits durchgearbeiteter Stoffgebiete berücksichtigt werden dürfen. Werden neue Stoffgebiete zur eigenständigen Erarbeitung als Hausübung gegeben, so ist dies grundsätzlich zulässig, darf dann jedoch nicht in die Beurteilung der Mitarbeitersleistung einbezogen werden.³³

Eine große Herausforderung für die Lehrkräfte ist, dass Mitarbeitersleistungen nicht punktuell beurteilt werden dürfen.³⁴ Vielmehr sollte am Ende des jeweiligen Semesters eine Mitarbeiters-Gesamtnote aus allen separaten Leistungen gebildet werden. Diese Vorgabe steht gewissermaßen im Widerspruch zum §4 Abs 3 (Aufzeichnungspflicht). Neuweg fasst das wie folgt zusammen: „*Während des Semesters hat der Lehrer also die Leistungen nur festzustellen, nicht aber zu beurteilen*“.³⁵ Er wendet weiters ein, dass in der Praxis natürlich schon alleine aufgrund der Feststellung und Dokumentation der Leistung (z. B. durch +, -, ~) bereits eine Beurteilung stattfindet.

³⁰ Vgl. Kremser (2020) Seite 53ff

³¹ Neuweg (2014) Seite 31

³² Vgl. Kremser (2020) Seite 59

³³ ebenda

³⁴ Vgl. §4 Abs 2

³⁵ Neuweg (2014) Seite 30

3.1.2.2 Besondere mündliche Leistungsfeststellung (§5 und §6)

In der LBVO werden unter besonderen mündlichen Leistungsfeststellungen sowohl mündliche Prüfungen (§5) als auch mündliche Übungen (§6) verstanden. Nachdem mündliche Übungen gemäß §6 (Referate,...) für den Mathematikunterricht zumeist nur geringe Relevanz haben, wird auf eine Behandlung in dieser Arbeit verzichtet.

Allgemein sei hier vorangestellt, dass mündliche Prüfungen nicht nur aus einem Gespräch bestehen müssen. Gerade in Mathematik ist es auch möglich (und wahrscheinlich), dass Rechnungen an der Tafel durchgeführt und erläutert werden.³⁶

In §5 Abs 1 ist dargelegt, dass mündliche Prüfungen *„aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen“* bestehen. Unabhängig bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass es sich zwingend um zwei unterschiedliche Stoffgebiete handeln muss.³⁷

Jeder Schüler hat pro Semester gemäß Abs 2 das Recht auf genau eine mündliche (Wunsch)Prüfung. Die Lehrkraft kann jeden Schüler (nur dann) zusätzlich eine mündliche Prüfung auftragen, wenn sie, wie in §3 Abs 4 festgelegt, für die sichere Leistungsbeurteilung erforderlich ist. Zu berücksichtigen ist, dass eine von der Lehrkraft angeordnete Prüfung nicht das Recht des Schülers auf eine „Wunschprüfung“ ersetzt.³⁸

Im Falle einer drohenden negativen Note in der Schulnachricht bzw. im Jahreszeugnis hat der Schüler gemäß §5 Abs 2 das Recht auf eine Prüfung nur dann, wenn er in diesem Semester noch keine von ihm gewünschte Prüfung hatte. Wünscht der Schüler keine Prüfung, so hat die Lehrkraft nicht die Pflicht, eine Prüfung anzuberaumen.³⁹

Die Gewichtung einer solchen Prüfung hat nach §3 Abs 5 LBVO und §20 SchUG zu geschehen. Dementsprechend ist es möglich, dass aufgrund der während des Schuljahres erbrachten Leistungen diese Prüfung keinen Einfluss auf die Zeugnisnote hat.⁴⁰

Gemäß §5 Abs 3 gilt, dass mündliche Prüfungen nur während der Unterrichtszeit stattfinden dürfen und dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben sind. Auch wenn in der LBVO keine weiteren Informationen zum Prüfungsstoff zu finden sind, ist davon auszugehen, dass auch dieser zeitgerecht bekanntzugeben ist.⁴¹

³⁶ Vgl. BMUKK (2007) Seite 9

³⁷ Vgl. BMUKK (2007) Seite 8

³⁸ Vgl. BMUKK (2007) Seite 9

³⁹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 36

⁴⁰ Vgl. Neuweg (2014) Seite 37

⁴¹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 38

Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist mit zehn (allgemeinbildende Pflichtschulen, AHS Unterstufe) bzw. 15 Minuten (alle anderen Schulen) limitiert.⁴² Geringfügige Überschreitungen dieser Zeitlimits sind (wenn sie im Interesse des Schülers sind) zulässig.⁴³ Die Lehrkraft hat die Beantwortung abubrechen, sobald der für diese Frage vorgesehene Zeitrahmen erschöpft ist, sodass für die Beantwortung der andere(n) Frage(n) ebenfalls ausreichend Zeit verbleibt.⁴⁴

Inwieweit eine mögliche Vorbereitungszeit in diese Maximalzeiten einzubeziehen ist, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Auch in der aktuellen Literatur wird diese Fragestellung nicht einheitlich beantwortet. So vertritt Neuweg die Meinung, dass eine *„freiwillig gewährte Vorbereitungszeit nicht in die Prüfungszeitgrenzen einzuberechnen sein wird“*⁴⁵, wohingegen Kremser die gesetzlichen Regelungen so interpretiert, dass der Gesetzgeber keine zusätzliche Vorbereitungszeit vorsieht.⁴⁶ In den „Informationsblättern zum Schulrecht“ wird seitens BMUKK die Rechtsauffassung unterstützt, dass grundsätzlich keine zusätzliche Vorbereitungszeit vorgesehen ist.⁴⁷ Jedenfalls ist festzuhalten, dass diese Fragestellung kontrovers beantwortet wird und aktuell aus rechtlicher Sicht keine eindeutigen Vorgaben existieren.

Gemäß §5 Abs 6 sollten länger zurückliegende Stoffgebiete nur überblicksmäßig, vor Kurzem durchgearbeitete Stoffgebiete eingehender geprüft werden. Diese Regelung ist jedoch nicht gültig, sofern die länger zurückliegenden Stoffgebiete als Grundlage für die danach durchgearbeiteten dienen.⁴⁸

*„Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.“*⁴⁹ Es ist also nicht gestattet, den Schüler bei schwerwiegenden Fehlern weiterrechnen zu lassen. Diese Regelung ist vor allem für Mathematik von großer Bedeutung. Eine Hilfestellung seitens der Lehrkraft ist möglich, jedoch nicht verpflichtend.⁵⁰

Weiters darf in den allgemeinen Pflichtschulen sowie der AHS Unterstufe keine mündliche Prüfung stattfinden, wenn am gleichen Tag bereits eine Schularbeit oder ein Test gemäß §8 stattfindet. Weiters sind für einen Schüler maximal zwei mündliche Prüfungen pro Tag

42 §5 Abs 4 LBVO

43 Vgl. BMUKK (2007) Seite 10

44 Vgl. Neuweg (2014) Seite 39

45 Neuweg (2014) Seite 40

46 Vgl. Kremser (2020) Seite 69

47 Vgl. BMUKK (2007) Seite 10

48 Vgl. BMUKK (2007) Seite 10

49 §5 Abs 8 LBVO

50 Vgl. Neuweg (2014) Seite 40

erlaubt.⁵¹ Diese terminlichen Einschränkungen sind für „Wunschprüfungen“ wohl nicht gültig, da sich in diesen Fällen der Schüler das Datum selbst ausgesucht hat.⁵²

3.1.2.3 Besondere schriftliche Leistungsfeststellung (§7 und §8)

In der LBVO werden unter besonderen schriftlichen Leistungsfeststellungen sowohl Schularbeiten (§7) als auch schriftliche Überprüfungen (§8) verstanden. Nachdem schriftliche Überprüfungen gemäß §8 in Fächern mit mehr als einer Schularbeit pro Semester nicht erlaubt (wie Tests, gemäß Abs 13) bzw. nicht üblich (wie Diktate, gemäß Abs 2) sind, wird in diesem Abschnitt lediglich auf Schularbeiten gemäß §7 Bezug genommen.

In §7 finden sich zahlreiche Regelungen Schularbeiten betreffend, die hier nur überblicksmäßig dargestellt werden sollen. Eine eingehendere Erläuterung ist in Anbetracht der konkreten Fragestellung dieser Arbeit nicht nötig, da es sich nicht um Regelungen handelt, die unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsbeurteilung haben.

In den Abs 1 und 2 ist geregelt, dass die Dauer und die Anzahl der Schularbeiten in den jeweiligen Lehrplänen zu finden sind. Analog zu den speziellen mündlichen Überprüfungen sind „*mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen*“⁵³, wobei gemäß Abs 5 der jeweilige Stoff eine Woche vorher bekanntzugeben ist und der in den beiden letzten Stunden vor der Schularbeit behandelte Stoff nicht geprüft werden darf. Wie bereits oben erwähnt, gibt es für die Termine von Schularbeiten klar definierte Regeln, die sich in Abs 7 finden. Demzufolge sind Schularbeiten ab der fünften Unterrichtsstunde ebenso unzulässig wie zwei Schularbeiten an einem Tag oder mehr als zwei Schularbeiten innerhalb einer Woche. Unter einer Woche wird in diesem Fall keine Kalenderwoche, sondern eine „*gleitende Woche*“ verstanden⁵⁴. Also zum Beispiel von Dienstag bis Dienstag nächster Woche.

In Abs 10 ist geregelt, dass Schularbeiten innerhalb einer Woche korrigiert und benotet werden müssen. Weiters haben die Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, Einsicht zu nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Schule ist in diesem Kontext jedoch nicht ausreichend.⁵⁵ Kremser präzisiert für diesen Fall, dass die Aushändigung einer Kopie ausreicht; die Originalschularbeit muss den Schülern nicht mit nach Hause gegeben werden. Jedenfalls ist es empfehlenswert, sich als Lehrkraft die Möglichkeit zur Einsichtnahme durch die Erziehungsberechtigten bestätigen zu lassen.

⁵¹ §5 Abs 10 LBVO

⁵² Vgl. Kremser (2020) Seite 75

⁵³ §7 Abs 4 LBVO

⁵⁴ Vgl. BMUKK (2007) Seite 13; Neuweg (2014) Seite 48

⁵⁵ Vgl. Kremser (2020) Seite 86

Neuweg empfiehlt hierzu, die Schularbeit von den Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen.⁵⁶

Für den Fall eines Einspruchs müssen die Schularbeiten ein Jahr aufbewahrt werden. In der Praxis führt diese Aufbewahrungspflicht häufig dazu, dass Schularbeiten erst gar nicht nach Hause mitgegeben werden. So soll die Gefahr beseitigt werden, sie nicht mehr retourniert zu bekommen und somit der Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen zu können. Im Falle eines Einspruchs befürchten viele Lehrkräfte deswegen Probleme bekommen zu können. Kremser vertritt in diesem Zusammenhang die Rechtsmeinung, dass die Schüler eine „*Mitwirkungspflicht*“ haben und die Beweislast in diesem Fall bei ihnen liegt. Lehrkräfte sind dieser Rechtsmeinung folgend nicht verpflichtet, den Schülern „*nachzulaufen*“.⁵⁷ Unterstützt wird diese Interpretation auch durch mehrere Erkenntnisse des VwGH.⁵⁸

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass in Abs 11 geregelt ist, in welchem Fall eine Schularbeit zu wiederholen ist. Konkret gilt, dass wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten an einem Termin mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, diese Schularbeit einmalig zu wiederholen ist. In diesem Fall wird nur die bessere Note berücksichtigt.

3.2 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung wird sowohl im dritten Abschnitt der LBVO (§11 bis 17) als auch im fünften Abschnitt des SchUG (§18 bis 24) behandelt. In den folgenden Abschnitten sind die für die konkrete Fragestellung dieser Arbeit relevanten Regelungen zusammengefasst.

3.2.1 Grundsätze der Leistungsbeurteilung (§11)

Die Grundsätze der Leistungsbeurteilung sind in §11 zusammengefasst. In Abs 1 ist geregelt, dass die Leistungsbeurteilung nur auf Basis der in §3 Abs 1 angeführten Formen zu erfolgen hat. Die Gewichtung der einzelnen Leistungsfeststellungen obliegt der Lehrkraft, soll aber nach jeweiliger „*Intensität und Dauer*“ erfolgen.⁵⁹

Das Herzstück des §11 bildet Absatz 2, der wie folgt lautet:

„Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu

⁵⁶ Vgl. Neuweg (2014) Seite 50

⁵⁷ Vgl. Kremser (2020) Seite 87f

⁵⁸ Zum Beispiel: VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100 oder VwGH 23.10.2008, 2005/03/138

⁵⁹ BMUKK (2007) Seite 17

berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben“.

Diese Regelung zielt ganz klar darauf ab, dass lediglich die tatsächlich vom Schüler erbrachten Leistungen zu bewerten sind. Dem folgend ist es somit nicht zulässig, die Leistungen anderer Schüler oder die Durchschnittsleistung der Klasse für die Leistungsbeurteilungen der einzelnen Schüler heranzuziehen.⁶⁰ Eine nachträgliche Änderung des Notenschlüssels, begründet auf die Gesamtleistungen einer Klasse, ist demnach nicht zulässig. Auch der VwGH folgt mit seiner Judikatur dieser Rechtsmeinung.⁶¹

In Abs 4 und in §18 Abs 4 SchUG ist klar geregelt, dass vorgetäuschte Leistungen nicht beurteilt werden dürfen. In diesem Fall ist kein „Nicht genügend“ zu geben, sondern die Schularbeit wird so behandelt, als ob sie versäumt worden wäre. Voraussetzung ist, dass die Leistung tatsächlich vorgetäuscht wurde und es nicht bloß beim Versuch geblieben ist.⁶² Neuweg weist in diesem Zusammenhang auf das Problem hin, dass sich ein Schüler bei einem drohenden „Nicht genügend“ noch absichtlich beim Schummeln erwischen lassen könnte, um so die negative Beurteilung zu verhindern.⁶³ Dementsprechend ist, wenn noch nicht geschummelt wurde, das unerlaubte Hilfsmittel abzunehmen und die Schularbeit weiterschreiben zu lassen.⁶⁴ Der Beweis, ob bereits geschummelt wurde, ist in der Praxis nicht einfach zu erbringen. Jedenfalls liegt die Beweislast dafür bei der Lehrkraft.⁶⁵ Zusammenfassend gibt es also bei vorgetäuschten Leistungen nur zwei mögliche Konsequenzen: Abnahme des Hilfsmittels (wenn noch nicht geschummelt wurde) oder eine Bewertung der Schularbeit mit nicht beurteilt (wenn bereits geschummelt wurde).

Klar geregelt ist auch, dass weder das Verhalten in der Schule⁶⁶ noch die äußere Form der Arbeiten⁶⁷ in die Benotung einzubeziehen ist. Bezüglich äußerer Form gibt es jedoch Ausnahmen, wie zum Beispiel geometrische Zeichnungen im Mathematikunterricht.⁶⁸

60 Vgl. BMUKK (2007) Seite 18 sowie Kremser (2020) Seite 48

61 VwGH 09.03.1981, 3420/80

62 Vgl. BMUKK (2007) Seite 21

63 Vgl. Neuweg (2014) Seite 87

64 Vgl. Kremser (2020) Seite 117

65 Vgl. Kremser (2020) Seite 118

66 Vgl. §11 Abs 5 LBVO sowie §18 Abs 5 SchUG

67 Vgl. §11 Abs 6 LBVO

68 Vgl. §12 Abs 1 LBVO

3.2.2 Beurteilungsstufen – Noten

Die zur Beurteilung zugelassenen Leistungsstufen (Noten) sind in §18 Abs 2 SchUG angegeben und in §14 Abs 1-6 LBVO zusätzlich ausführlich beschrieben. Zwischennoten sowie Notenzusätze sind gemäß §15 Abs 2 nicht gestattet.

In der folgenden Tabelle 1 sind die in §14 Abs 1-6 erläuterten Anforderungen für die einzelnen Noten übersichtlich dargestellt.

Eine Gegenüberstellung der Anforderungen in den einzelnen Beurteilungsstufen ergibt folgendes Bild:					
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes b) Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt	Anforderungen werden in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt	Anforderungen werden nicht einmal in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt
c) Eigenständigkeit	muss deutlich vorliegen(wo dies möglich ist)	merkliche Ansätze (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch merkliche Ansätze ausgeglichen		
d) selbständige Anwendung des Wissens und Könnens	muss vorliegen (wo dies möglich ist)	bei entsprechender Anleitung (wo dies möglich ist)			

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Anforderungen der Beurteilungsstufen (Entnommen aus: Informationsblätter zum Schulrecht Teil 3: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung⁶⁹)

Neuweg fasst die vom Gesetzgeber vorgegebenen Regelungen in zwei beurteilungsrelevante Aspekte zusammen:

- „einen vorwiegend reproduktiven (Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie Durchführung vergleichsweise vertrauter Aufgaben) und
- einen vorwiegend produktiven (Eigenständigkeit und Fähigkeit zur Anwendung auf neue Aufgaben)“⁷⁰

Die in §14 dargelegten Kriterien sorgen in der praktischen Umsetzung für größere Schwierigkeiten. Neuweg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zum Beispiel das übliche Punktesystem bei Schularbeiten sehr fragwürdig ist. Üblicherweise werden Punkte von Aufgaben einfach addiert, unabhängig davon, ob Wesentliches oder weniger Wesentliches abgefragt wurde oder ob die Lösung Eigenständigkeit verlangt oder nur

⁶⁹ BMUKK (2007) Seite 21

⁷⁰ Neuweg (2014) Seite 73

Reproduktionswissen gefragt ist.⁷¹ Ob eine tatsächlich dem Wortlaut des §18 entsprechende Beurteilung überhaupt möglich wäre, sei an dieser Stelle in Frage gestellt.

Jedenfalls lassen die Regelungen den jeweiligen Lehrkräften bei der Beurteilung sehr viel Freiraum. So ist die häufig angewendete Praxis, dass eine Leistung ab 50% der Punkte positiv ist, keinesfalls vorgegeben. Auch die „*Breite der einzelnen Notenklassen*“ obliegt der Lehrkraft und ist gesetzlich nicht vorgegeben.⁷² Es zeigt sich also, dass Lehrkräfte im Bereich der Leistungsbeurteilung ausgesprochen viele Freiheiten besitzen, wiewohl es zahlreiche gesetzliche Vorgaben gibt.

3.2.3 Beurteilung schriftlicher Leistungsfeststellungen

In §15 sind die spezifischen Aspekte der Beurteilung schriftlicher Arbeiten erläutert. In Abs 3 wird festgelegt, dass Folgefehler nicht zu werten sind. Darunter versteht der Gesetzgeber, dass „*in einer Aufgabe*“ derselbe Denkfehler mehrfach auftritt. Gemäß BMUUK ist ein Folgefehler auch dann gegeben, wenn zwar ein Rechenfehler geschehen ist, aber der weitere Rechengang korrekt durchgeführt wurde. In diesem Fall ist nur die falsche Rechnung als falsch zu bewerten.⁷³ In der Praxis wird dieser Sachverhalt auch als „folgerichtig“ bezeichnet.

Zusätzlich sind in §16 konkrete Hinweise zur Beurteilung von Schularbeiten gegeben. Demzufolge sind für das Fach Mathematik sowohl die „*gedankliche Richtigkeit*“, „*die sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit*“ sowie „*Genauigkeit*“ zu beurteilen.⁷⁴

3.2.4 Informationspflichten während des Semesters

Neben den Regelungen für die Leistungsbeurteilung finden sich in der LBVO auch klare Vorgaben die Informationspflicht betreffend. Gemäß §11 Abs 3a gilt, dass eine Information über den aktuellen Leistungsstand „*auf Wunsch des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten zu erfolgen*“ hat. Kremser stellt in diesem Zusammenhang klar, dass damit nicht zwingend die Note gemeint ist, sondern eine allgemeine Information, wie z.B. wo „*Defizite bestehen bzw. welche Lehrstoffe noch eingehender geübt werden müssen*“.⁷⁵

Im Prinzip ist die Lehrkraft in zwei Fällen verpflichtet, die Erziehungsberechtigten des Schülers über die aktuelle Situation zu informieren.

⁷¹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 75

⁷² Vgl. Neuweg (2014) Seite 75

⁷³ Vgl. BMUUK (2007) Seite 23

⁷⁴ §16 Abs 1 lit 4

⁷⁵ Kremser (2020) Seite 114

„Wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers ...in besonderer Weise nachlassen“ sind die Erziehungsberechtigten gemäß §19 Abs 3 SchUG zu informieren. Unter „in besonderer Weise“ ist in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass eine Verschlechterung der Note um zwei Grade droht⁷⁶, wobei es bezüglich Formvorschriften keine Vorgaben gibt.⁷⁷ Zu bedenken ist jedoch, dass im Interesse der Lehrkraft die Nachweisbarkeit gegeben sein muss.

„Wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und ... Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem).“⁷⁸

„Unverzüglich“ meint in diesem Zusammenhang keinen konkreten Zeitpunkt, sondern vielmehr, dass nicht bis zum Ende des Semesters zu warten ist. Vielmehr sind die Erziehungsberechtigten möglichst zeitnah über die Situation zu informieren.⁷⁹ Neuweg stellt in diesem Zusammenhang klar, dass dieses Frühwarnsystem nicht nur die Aufgabe der Information hat, sondern vielmehr soll im Rahmen eines Beratungsgesprächs ein Lösungsansatz gefunden werden.⁸⁰

In §19 Abs 7 SchUG ist festgehalten, dass die soeben dargelegten Verständigungen *„ausschließlich Informationscharakter“* haben. Demzufolge ist eine solche Verständigung keine Voraussetzung für ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis, was auch der VwGH in seiner Judikatur so bestätigt.⁸¹ Auch wenn ein Fehlen der Frühwarnung ein „Nicht genügend“ im Zeugnis nicht unmöglich macht, bedeutet es dennoch eine Pflichtverletzung der entsprechenden Lehrkraft.⁸²

⁷⁶ Vgl. BMUKK (2007) Seite 32

⁷⁷ Vgl. Neuweg (2020) Seite 89

⁷⁸ §19 Abs 3a SchUG

⁷⁹ Neuweg (2014) Seite 90

⁸⁰ Neuweg (2014) Seite 90f

⁸¹ VwGH 20.12.1999, 99/10/0240

⁸² BMUKK (2007) Seite 34

3.2.5 Leistungsbeurteilung einer Schulstufe bzw. eines Semesters

In den letzten Abschnitten wurde erläutert, wie Leistungen festgestellt und beurteilt werden. Nun soll kurz dargelegt werden, wie aus diesen Leistungsbeurteilungen eine Gesamtnote für ein Semester ermittelt wird. Grundsätzlich gilt auch für die Semester- bzw. Jahresnote, dass nur die in §18 Abs 2 SchUG angegebenen und in §14 Abs 1-6 LBVO zusätzlich ausführlich beschriebenen Noten zulässig sind. Zwischennoten sowie Notenzusätze sind gemäß §15 Abs 2 nicht gestattet.

Gemäß §20 Abs 1 SchUG sowie §20 Abs 1 LBVO *„...hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist“*.

Der Gesetzgeber gibt also nur sehr allgemeine Vorgaben und überlässt der Lehrkraft weitgehend die Entscheidung über die Benotung des ganzen Semesters/Schuljahres.

Vorgegeben ist lediglich, dass alle erbrachten Leistungen gemäß §3 Abs 1 zu berücksichtigen⁸³, all diese Leistungen grundsätzlich gleichwertig anzusehen, jedoch Anzahl, Umfang und Schwierigkeitsgrad zu berücksichtigen sind.⁸⁴

Aus §20 Abs 1 lässt sich weiters ableiten, dass der Beurteilungszeitraum das ganze Schuljahr ist und zuletzt erbrachte Leistungen stärker zu gewichten sind. Unter dieser Voraussetzung erscheint auch die gängige Praxis, dass mit einem „Gut“ im Semesterzeugnis eine positive Note im Jahreszeugnis fix ist, als nicht gerechtfertigt. Finden im zweiten Semester mehr Leistungsfeststellungen als im ersten statt, die alle negativ beurteilt werden, dann kann wegen der stärkeren Gewichtung der zuletzt erbrachten Leistungen auch eine negative Zeugnisnote gerechtfertigt und rechtlich gedeckt sein.⁸⁵

Auf den ersten Blick erscheinen die soeben dargelegten §3 Abs 5 und §20 Abs 1 widersprüchlich. Jedoch bezieht sich der Gesetzgeber bei §3 Abs 5 auf die unterschiedlichen Formen der Leistungsfeststellung (die grundsätzlich gleichwertig anzusehen sind), während er in §20 Abs 1 auf die Zeitpunkte der jeweiligen Durchführung abzielt (zuletzt erbrachte Leistungen sind höher zu gewichten).

Für die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote ergibt sich jedoch eine Schwierigkeit. Spezielle Leistungsbeurteilungen müssen jeweils separat benotet werden. Für die Mitarbeit hingegen muss aus allen erbrachten Leistungen eine Gesamtnote ermittelt werden. Neuweg weist in diesem Zusammenhang auf das Problem der Gewichtung der

⁸³ § 3 Abs 1 LBVO

⁸⁴ §3 Abs 5 LBVO

⁸⁵ Vgl. Kremser (2020) Seite 139

verschiedenen Leistungen hin. Er vertritt die Meinung, dass die Bildung eines einfachen Durchschnitts vom Gesetzgeber jedenfalls nicht erwünscht und unzulässig ist.⁸⁶

Jeder Schüler hat pro Semester das Recht auf eine Wunschprüfung (siehe dazu Kapitel 3.1.2.2). Sogenannte Entscheidungsprüfungen (bestehen bedeutet „Genügend“, nicht bestehen bedeutet „Nicht genügend“) gibt es aus rechtlicher Sicht nicht. Auch solche Prüfungen sind wie alle anderen Prüfungen zu gewichten. Somit kann es vorkommen, dass ein Schüler zwar das Recht auf eine Prüfung hat, deren Beurteilung aber das „Nicht genügend“ im Zeugnis nicht mehr aufheben kann.⁸⁷

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass andererseits eine einzige positive Leistung mehrere negative aufwiegen kann. Hierzu gibt es eine Judikatur des VwGH, die sinngemäß aussagt, dass auch eine einzige positive Leistung die negative Mitarbeit eines ganzen Schuljahres überwiegen kann. Ob das im Einzelfall zutrifft, ist vom Schwierigkeitsgrad und dem Stoffumfang abhängig.⁸⁸

Diese beiden Beispiele zeigen noch einmal anschaulich, wie individuell die Leistungsbeurteilung zu erfolgen hat und wie sehr sie von der jeweiligen Lehrkraft abhängt. Der Gesetzgeber lässt hier sehr viele Freiheiten.

Abschließend sollen noch zwei Spezialfälle behandelt werden.

Hat die Lehrkraft für einen Schüler nicht ausreichend Leistungen gesammelt, um eine entsprechende Beurteilung des Semesters/Schuljahres abgeben zu können, so ist eine in §20 Abs 2 SchUG bzw. §21 LBVO geregelte Feststellungsprüfung durchzuführen. Die Entscheidung, ob ausreichend Leistungen vorhanden sind, obliegt ausschließlich der Lehrkraft.⁸⁹

Hat ein Schüler in einem Fach ein „Nicht genügend“ im Jahreszeugnis, ist gemäß §23 Abs 1a SchUG an einem der ersten beiden Schultage des nächsten Schuljahres eine Wiederholungsprüfung abzuhalten, deren Durchführung in §22 LBVO geregelt ist. Unter gewissen, in §23 Abs 1c SchUG dargelegten Umständen, kann die Wiederholungsprüfung auch in der letzten Ferienwoche stattfinden.

⁸⁶ Vgl. Neuweg (2014) Seite 92 f

⁸⁷ Vgl. Neuweg (2014) Seite 37

⁸⁸ VwGH 10.06.1985, 84/10/0278

⁸⁹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 96

4 *Wissenschaftliche Grundlagen der Leistungsbeurteilung*

Nachdem in Kapitel 3 die rechtlichen Grundlagen zum Thema Leistungsbeurteilung ausführlich erläutert wurden, soll nun in Kapitel 4 zusammengefasst werden, wie diese Thematik in der Literatur behandelt wird. Sämtlichen durchgearbeiteten Literaturquellen ist gemein, dass die Leistungsbeurteilung als ein enorm wichtiger Arbeitsbereich von Lehrkräften angesehen wird. Dies ist insofern verständlich, da ja alle Leistungen der Schüler am Ende des Schuljahres zu genau einer Note subsumiert werden. Dementsprechend sollte die Beurteilung (Note) möglichst gerecht und transparent die tatsächlich erbrachten Leistungen widerspiegeln.

Wie bereits in Kapitel 3 erläutert, gibt der Gesetzgeber einerseits zwar sehr strenge (formale) Vorgaben, lässt den Lehrkräften aber andererseits unglaublich viel Spielraum in Bezug auf die Leistungsbeurteilung. Genau dieser Spielraum ist es auch, der von vielen Lehrkräften sehr geschätzt wird. Andererseits führen sie bei vielen auch zu Unsicherheiten. Nicht umsonst wird von einer Vielzahl der Lehrkräfte die Leistungsbeurteilung als unangenehmste all ihrer Aufgaben empfunden. Vor allem auch deswegen, weil man sich der Bedeutung der Zeugnisse bewusst ist (siehe dazu Kap. 4.2.1).

Aus meiner persönlichen Sicht sollten Lehrer diesen Spielraum nutzen, um individuelle Lösungen für die Schüler zu finden. Zum Beispiel ist es möglich, Schülern, die bei punktuellen Leistungsfeststellungen (Schularbeit oder Prüfung) aufgrund von übermäßiger Nervosität eventuell nicht ihre volle Leistung erbringen, durch alternative Möglichkeiten (wie Portfolios) eine ihrer Leistung angebrachten Note zu ermöglichen.

Eine gewisse Unsicherheit der Lehrkräfte ist jedenfalls verständlich. In der Ausbildung werden Studenten aus meiner Sicht viel zu wenig mit der Problematik der Notengebung konfrontiert. Gerade zu Beginn der Lehrtätigkeit liegt der Fokus auf dem zu unterrichtenden Stoff. Eine Recherche der aktuellen Literatur und der gesetzlichen Grundlagen und eine daran anschließende eigene Meinungsbildung wird wohl nur sehr selten erfolgen. Dementsprechend werden häufig die Empfehlungen von erfahrenen Kollegen übernommen. Frei nach dem Motto: Was bis jetzt funktioniert hat, wird auch weiterhin funktionieren...

In den folgenden Abschnitten soll eine kurze Zusammenfassung der aktuellen Literatur zum Thema Leistungsbeurteilung gegeben werden. Einleitend sei erwähnt, dass an dieser Stelle keine Diskussion über den grundsätzlichen Sinn der Notengebung erfolgen soll. In der Literatur wird diese Art der Leistungsbeurteilung häufig kritisch gesehen bzw. werden (aus Sicht der jeweiligen Autoren) pädagogisch wertvollere Methoden vorgestellt. Nachdem die gesetzlichen Vorgaben jedoch die Beurteilung mittels Noten vorsieht, und eine solche Diskussion den Rahmen der Arbeit sprengen würde, soll diese Grundsatzfrage im Folgenden nur oberflächlich behandelt werden (Kap. 4.3).

Die in der LBVO und im SchUG vorgegebene Trennung von Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung findet sich ebenfalls in der Literatur, wobei der Leistungsbeurteilung in der Literatur ein weit höheres Gewicht beigemessen wird. Dementsprechend wird in Abschnitt 4.1 kurz die Thematik der Leistungsfeststellung erläutert bevor in Abschnitt 4.2 die Leistungsbeurteilung ausführlicher behandelt wird. Den Abschluss des Kapitels bildet in Abschnitt 4.3 ein kurzer Überblick über das aktuell anzuwendende Notensystem und mögliche Alternativen dazu.

4.1 Leistungsfeststellung

Die eigentliche Leistungsfeststellung wird in der Literatur, im Gegensatz zur Leistungsbeurteilung, großteils nur überblicksmäßig behandelt.

Bürgermeister bringt das Thema Leistungsfeststellung im Unterricht sehr passend auf den Punkt und spricht von Leistungsfeststellung als „*Beobachten des Verhaltens*“ (dazu zählen etwa Gruppenarbeiten und individuelle Arbeiten) sowie „*Überprüfen und Kontrollieren*“ (dazu zählen etwa mündliche Prüfungen, schriftliche Überprüfungen und Hausübungen)⁹⁰. Unter Verhalten wird in diesem Zitat das Verhalten bezogen auf den Unterricht und nicht im sozialen Kontext verstanden.

Nachdem eine klare Trennung von Leistungsfeststellung und -beurteilung schwer durchführbar ist, werden im folgenden Abschnitt 4.2 auch Aspekte der Leistungsfeststellung erläutert.

90 Bürgermeister (2014) Seite 20

4.2 Leistungsbeurteilung

4.2.1 Funktionen und Zweck der Leistungsbeurteilung

Warum müssen Leistungen im Schulsystem überhaupt beurteilt werden, wo es hierbei doch so viele Unsicherheiten und Probleme gibt?

„Lehrende bewerten durch mündliche und schriftliche Überprüfungen das Lernergebnis der Lernenden mit dem Ziel der Vergabe von Noten als Instrument des Leistungsvergleiches und der Laufbahnberechtigung.“⁹¹

In der Realität ist das in diesem Zitat vorkommende Ziel (nämlich Leistungsvergleich und Laufbahnberechtigung) mit Sicherheit das bestimmende. Zeugnisse bzw. Noten bestimmen weitgehend, wie die weitere schulische und/oder berufliche Entwicklung aussieht.

In der Literatur wird die Frage der Funktionen bzw. Zwecke der Leistungsbeurteilung jedoch differenzierter gesehen und zu Recht weiter gefasst.

Die von Bürgermeister vorgenommene Unterscheidung in pädagogische und gesellschaftliche Funktionen erscheint sehr sinnvoll.⁹² Jürgens&Lissmann treffen eine sehr ähnliche Unterteilung und sprechen in diesem Zusammenhang von einem „*Spannungsfeld zwischen Individuum und Gesellschaft*“.⁹³

Während die pädagogischen bzw. auf das Individuum gerichteten Funktionen den Lernerfolg des Einzelnen möglichst optimieren sollen, zielen die gesellschaftlichen darauf ab, Nutzen für die Gesellschaft zu stiften und deren Erwartungen zu erfüllen.⁹⁴

Im Folgenden werden die wichtigsten Funktionen der Leistungsbeurteilung aufgelistet und jeweils kurz erklärt, wobei in Klammer jeweils angegeben ist, ob es sich um eine gesellschaftliche oder pädagogische Funktion handelt.

Selektionsfunktion (gesellschaftliche Funktion)

Noten bzw. Zeugnisse entscheiden häufig über die weitere Schul- bzw. Berufslaufbahn von Schülern. Es geschieht somit eine Selektion – dies trifft bereits beim Übertritt von der Volksschule in die Sekundarstufe zu, aber auch beim Übertritt in die Oberstufe. Auch wenn diese Selektion aus vielen Gründen kritisiert wird, ist sie aktuell Teil des österreichischen Schulsystems. Jürgens&Lissmann sprechen in diesem Zusammenhang von einer

⁹¹ Leuders (2020) Seite 293

⁹² Vgl. Bürgermeister (2014) Seiten 22f

⁹³ Jürgens & Lissmann (2015) Seite 70

⁹⁴ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 23

„*Berechtigungsfunktion für sozialen Aufstieg*“⁹⁵ und wollen damit auf die Problematik hinweisen, dass die Selektion auf Basis von Schulnoten zu früh und nicht (ausschließlich) aufgrund objektiver Daten erfolgt.

Sozialisierungsfunktion (gesellschaftliche Funktion)

Schüler sollen im Zuge ihrer Schulausbildung erkennen, dass Leistung innerhalb einer Gesellschaft gefordert und anerkannt wird.⁹⁶ Es soll somit eine Lebenseinstellung beigebracht werden, die unserer Gesellschaftsform zuträglich ist.

Informationsfunktion (gesellschaftliche Funktion)

Die Informationsfunktion, oft auch Berichtsfunktion genannt, dient potenziellen Arbeitgebern dazu zu bewerten, inwieweit ein Bewerber für eine ausgeschriebene Stelle geeignet ist. Konkret geben die Noten einen Hinweis, ob die gestellten Anforderungen erfüllt werden oder nicht.

Informationsfunktion (pädagogische Funktion)

Die Informationsfunktion kann jedoch nicht nur in gesellschaftlichem, sondern auch in pädagogischen Kontext gesehen werden. Unter pädagogischen Gesichtspunkten dient sie dazu, Kenntnisse über den aktuellen Stand der Schüler bzw. ihres Lernzustandes zu erlangen und daraus Schlüsse zu ziehen. Ziel ist es, die individuellen Lernerfolge der einzelnen Schüler zu optimieren. Um wirklich die gewünschten Ergebnisse zu liefern, sollte die Leistungsbeurteilung Rückmeldungen an die Lehrkräfte, die Schüler und die Eltern liefern.⁹⁷

Die Lehrkraft erhält einen Überblick über den Lernzustand der gesamten Klasse aber auch jedes einzelnen Schülers und kann daraus Schlüsse auf die Ergebnisse des Unterrichts ziehen und gegebenenfalls die Unterrichtsmethoden anpassen und optimieren.

Der Schüler erhält eine Rückmeldung, ob er die geforderten Leistungen erbringt und falls nicht, in welchen Bereichen Defizite existieren und idealerweise wie diese behoben werden können. Um dieses Ergebnis tatsächlich zu erreichen wären sowohl für Lehrer als auch Schüler jedenfalls weitere Schritte nötig, die einen Paradigmenwechsel bedeuten würden (weg von der reinen Beurteilung mittels Noten hin zu einem System, das Stärken und Schwächen individuell darlegt und Maßnahmen zur Optimierung des Lernerfolges vorschlägt).

Die Eltern erhalten eine Information, inwieweit ihr Kind die vorgegebenen Lernziele erreicht hat und wie sie ihr Kind gegebenenfalls unterstützen können.

⁹⁵ Jürgens & Lissmann (2015) Seite 70

⁹⁶ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 23

⁹⁷ Vgl. Leuders (2020) Seite 297

Bürgermeister vertritt wie viele andere auch die Meinung, dass Noten alleine zu wenig sind, um den Zielen der Informationsfunktion in pädagogischer Hinsicht zu genügen. Vielmehr wäre eine verbale Beurteilung wünschenswert.⁹⁸ Zu den allgemeinen Kritikpunkten in Bezug auf die Beurteilung mittels Noten wird in Abschnitt 4.3 eingegangen.

Anreiz- und Sanktionsfunktion (pädagogische Funktion)

Die *Anreiz- und Sanktionsfunktion*⁹⁹ oder auch *Motivations- und Disziplinierungsfunktion*¹⁰⁰ ist weitgehend ident mit der oben erläuterten Sozialisierungsfunktion, wird allerdings im pädagogischen Kontext gesehen. Während im gesellschaftlichen Kontext (Sozialisierungsfunktion) das Hauptaugenmerk darauf liegt, dass die Verhaltensweisen der Individuen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen harmonisieren, bezieht sich der pädagogische Kontext darauf, dass der Einzelne erkennt, dass sich Anstrengungen lohnen und positive Auswirkungen auf die eigene Entwicklung haben. Die Erkenntnis ist also, dass sich Leistung auch persönlich lohnt.

Betrachtet man nun die einzelnen Funktionen der Leistungsbeurteilung, so zeigt sich, dass in der Realität die gesellschaftlichen wohl deutlich im Vordergrund stehen. Auch, wenn in den letzten Jahren im Bildungssystem ein merkbarer Wandel hin zu individueller Förderung und Kompetenzorientierung erfolgte, so ist doch deutlich zu erkennen, dass diese Entwicklungen in Bezug auf Leistungsbeurteilung noch nicht vollzogen worden ist. Jedenfalls erscheint eine Leistungsbeurteilung ausschließlich durch Noten für die Erreichung der pädagogischen Ziele und für die Optimierung der individuellen Lernerfolge nicht ausreichend zu sein. Ein Feedback in Form einer verbalen Beurteilung wäre hierfür deutlich besser geeignet.¹⁰¹

Abschließend zum Thema Funktionen der Leistungsbeurteilung sei noch die Problematik erwähnt, dass die Zielsetzungen in Bezug auf pädagogische versus gesellschaftliche Aspekte keineswegs ident sind. In der folgenden Tabelle 2 sind die grundsätzlichen Unterschiede der jeweiligen Zielsetzungen zusammengefasst.

⁹⁸ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 23

⁹⁹ Jürgens & Lissmann (2015) Seite 70

¹⁰⁰ Bürgermeister (2014) Seite 24

¹⁰¹ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 23

Gesellschaftlich geforderte Qualifikationen	Optimierung des Lehr- und Lernprozesses
Gesellschaftlicher Konsens über Zielkriterien nötig	Gruppeninterner und vorwiegend vom Lehrer bestimmter Konsens über Zielkriterien reicht aus
Curriculare Grobziele praktikabel und ausreichend	Curriculare Feinziele günstig
Seltene Diagnose reicht aus	Häufige Diagnose erwünscht
Interesse an Endergebnissen	Interesse an Prozessen und Zwischenergebnissen
Erfassung überdauernder Merkmale notwendig	Erfassung situationsabhängiger Merkmale möglich
Geringe Beachtung der Lernbedingungen notwendig	Hohe Beachtung der Lernbedingungen notwendig
Überregionale Vergleichbarkeit der Messergebnisse notwendig	Gruppeninterne Vergleichbarkeit reicht oft aus
Langfristige Prognose erwünscht	Kurzfristige Prognose reicht aus
Hohe Objektivität notwendig	Geringe Objektivität akzeptabel
Hohe Reliabilität erforderlich	Geringe Reliabilität reicht meist aus

Tabelle 2: Zielsetzungen der Leistungsbeurteilung (Entnommen aus Jürgens&Lissman¹⁰²)

Wie aus der Tabelle klar ersichtlich ist, unterscheiden sich die jeweiligen Ziele teilweise deutlich. Dementsprechend ist bei der Leistungsbeurteilung ein Kompromiss zu finden, der aus der Sicht des Autors dieser Arbeit (zumindest derzeit) klar in Richtung gesellschaftlich geforderter Qualifikationen geht. Wünschenswert wäre jedenfalls eine zunehmende Fokussierung auf die pädagogischen Aspekte.

4.2.2 Bezugsnormen

Eine Beurteilung festgestellter Leistungen erfolgt üblicherweise durch den Vergleich mit einem Standard, der in der Bildungswissenschaft Bezugsnorm genannt wird. Erst dieser Vergleich mit einem Standard erlaubt es, eine erbrachte Leistung aussagekräftig zu beurteilen. Die Wissenschaft ist sich in dieser Frage weitgehend einig und unterscheidet grundsätzlich drei Bezugsnormen – die soziale, die sachliche und die persönliche. Im folgenden Abschnitt werden die drei Bezugsnormen vorgestellt und die jeweiligen Vor- und Nachteile aufgelistet.

Soziale Bezugsnorm

Die soziale Bezugsnorm vergleicht die erbrachte Leistung mit jener einer Bezugsgruppe. Zumeist dient die Klasse, seltener auch alle Klassen eines Jahrgangs einer Schule, als

¹⁰²Jürgens & Lissmann (2015) Seite 71

Referenzgruppe. Charakteristisch für diese Bezugsnorm ist, dass die Beurteilungsmaßstäbe bzw. der Notenschlüssel erst nach erfolgter Korrektur endgültig fixiert werden.¹⁰³

Vorteile:

- Eventuelle Fehler in Bezug auf Schwierigkeitsgrad der Fragestellungen können bei Anwendung der sozialen Bezugsnorm verhindert werden.¹⁰⁴

Nachteile:

Die soziale Bezugsnorm weist eine Reihe entscheidender Nachteile auf.

- Die Note spiegelt keineswegs die tatsächlich erbrachte Leistung wider. Dieses Faktum stellt vor allem in Abschlussklassen ein Problem dar – weder weiterführende Schulen noch potenzielle Arbeitgeber können anhand der Noten Rückschlüsse über die tatsächlichen Fähigkeiten des Schülers ziehen.¹⁰⁵
- Eine solche Vorgehensweise wird zumeist als ungerecht empfunden, da die eigene Beurteilung maßgeblich von den Leistungen der Bezugsgruppe abhängt und nur bedingt von einem selbst beeinflusst werden kann.¹⁰⁶
- Durch die nachträgliche Festlegung der Beurteilungsmaßstäbe besteht die Gefahr, dass eventuelle Defizite im Unterricht verschleiert werden. Weiters kann dadurch das Abhalten einer (im Gesetz eigentlich vorgesehenen) Nachschularbeit verhindert werden.¹⁰⁷
- Auch in Bezug auf die Motivation der Schüler kann sich diese Bezugsnorm negativ auswirken. So bekommen Schüler, die im Vergleich mit der Bezugsgruppe schlecht abschneiden, eine schlechte Beurteilung unabhängig davon, ob die erbrachte Leistung für sich gesehen gut oder schlecht ist. Zusätzlich wird auch eine positive Entwicklung des einzelnen Schülers nicht berücksichtigt.¹⁰⁸
- Die Anwendung der sozialen Bezugsnorm kann zur Folge haben, dass verstärktes Konkurrenzdenken auftritt und das Klassenklima und Gemeinschaftsgefühl darunter leidet. Vereinfacht gesagt ist es für einen Schüler vorteilhaft, wenn seine Klassenkameraden schlechte Leistungen bringen.¹⁰⁹

¹⁰³ Vgl. Neuweg (2014) Seite 76

¹⁰⁴ Vgl. Neuweg (2014) Seite 77

¹⁰⁵ Vgl. Neuweg (2014) Seite 78

¹⁰⁶ ebenda

¹⁰⁷ Vgl. Kremser (2020) Seite 124

¹⁰⁸ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 29

¹⁰⁹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 78

- Eine Beurteilung nach der sozialen Bezugsnorm widerspricht gemäß §11 Abs1 Satz 2 LBVO den gesetzlichen Vorgaben. Auch der VwGH folgt in seiner Rechtsprechung der Rechtsauffassung, dass die Orientierung an der Durchschnittsnorm nicht zulässig ist.¹¹⁰

Aufgrund der soeben dargestellten Nachteile wird die (alleinige) Anwendung der sozialen Bezugsnorm zumeist als nicht geeignet für die Leistungsbeurteilung angesehen. Kremser formuliert es unmissverständlich und schreibt von einer „*ungerechten*“ Bezugsnorm.¹¹¹

Sachliche Bezugsnorm

Die sachliche Bezugsnorm orientiert sich daran, inwieweit die im Lehrplan vorgegebenen Lernziele erreicht wurden. Charakteristisch ist in diesem Fall, dass die Beurteilungsmaßstäbe und der Notenschlüssel im Vorfeld fixiert werden, unabhängig davon, wie dann die Beurteilungen tatsächlich ausfallen.¹¹²

Vorteile¹¹³:

- Die Schüler wissen Bescheid, ob ihr jeweiliger Wissensstand den im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen entsprechen.
- Die Lehrkraft bekommt einen Überblick über den Leistungsstand der Klasse und kann gegebenenfalls Förderangebote erstellen oder Unterrichtsmethoden anpassen.
- Die Noten sind weitgehend mit jenen aus anderen Klassen und Schulen vergleichbar. Weiterführende Schulen und potenzielle Arbeitgeber bekommen somit einen guten Überblick über die tatsächlichen Fähigkeiten des jeweiligen Schülers.
- Die eigene Beurteilung hängt ausschließlich von der selbst erbrachten Leistung ab. Die Leistungen der Klassenkameraden spielen keine Rolle.
- Für gleiche Leistungen sollte es auch schulübergreifend gleiche Noten geben. Das wird als gerecht empfunden.
- Die sachliche Bezugsnorm entspricht den gesetzlichen Vorgaben (siehe unten).

¹¹⁰ Vgl. VwGH 14.03.1994 93/10/0208; VwGH 09.03.1981, 10/3420/80

¹¹¹ Kremser (2020) Seite 125

¹¹² Vgl. Kremser (2020) Seite 126

¹¹³ Vgl. Neuweg (2014) Seite 80 bzw. Kremser (2020) Seite 125

Nachteile:

- Nachdem in den Lehrplänen und der LBVO klare Beurteilungskriterien fehlen, ist eine wirkliche Vergleichbarkeit der Leistungen dennoch nicht vollständig gegeben (was in der Realität auch nicht erreichbar ist)
- Aus pädagogischer Sicht ist die sachliche Bezugsnorm zumindest fragwürdig. Auf persönliche Umstände oder unterschiedliche Leistungspotenziale der Schüler wird keine Rücksicht genommen.¹¹⁴
- Die persönliche Entwicklung und das Bemühen der einzelnen Schüler werden nicht berücksichtigt, was vor allem bei leistungsschwachen Schülern demotivierend wirken kann.

Individuelle Bezugsnorm

Die individuelle Bezugsnorm berücksichtigt lediglich die relative Entwicklung eines Schülers und vergleicht seine Leistung mit jener aus der Vergangenheit. Eine Beurteilung die auf die individuelle Bezugsnorm basiert, gibt demnach keine Auskunft über die tatsächlich vorhandenen Fähigkeiten.

Vorteile:

- Jeder Schüler hat, unabhängig von seinen Begabungen und Voraussetzungen, die Möglichkeit, gute Noten zu bekommen. Das wirkt sich sehr motivierend auf die Schüler aus.¹¹⁵
- Bürgermeister führt als Ergebnis einer Feldstudie, an der 13 Realschulklassen teilgenommen haben, an, dass Schüler Prüfungsangst abbauen, ein höheres Interesse am Fach zeigen und insgesamt bessere Leistungen bringen¹¹⁶

Nachteile:

- Der Nachteil dieser Bezugsnorm ist offensichtlich – die Note hat keinerlei Aussagekraft bezüglich der tatsächlich vorhandenen Fähigkeiten. Im Extremfall könnte dieselbe Leistung einmal mit „Sehr gut“ und einmal mit „Nicht genügend“ beurteilt werden. Neuweg weist mit folgendem extremen Beispiel auf diese Problematik hin: *„Man stelle sich vor, man würde von einem Arzt operiert, der mitteilt, er sei im Studium der schlechteste Chirurg gewesen, habe aber das*

¹¹⁴ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 31

¹¹⁵ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 76

¹¹⁶ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 31

*Studium mit Auszeichnung bestanden, weil er zuvor ein noch schlechterer Chirurg gewesen sei.*¹¹⁷

Gesetzliche Grundlagen bezüglich Bezugsnormen

Die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Bezugsnormen finden sich in §11 Abs 1 Satz 2 LBVO und lauten: „*Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.*“ Diese sehr klare und eindeutige Formulierung lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber (ausschließlich) die sachliche Bezugsnorm als relevant für die Leistungsbeurteilung ansieht. Die Judikatur des VwGH stellt klar, dass die soziale Bezugsnorm als Beurteilungsgrundlage jedenfalls nicht zulässig ist.¹¹⁸

Fazit Bezugsnormen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Wahl der angewandten Bezugsnorm jedenfalls ganz massiven Einfluss auf die Beurteilung hat.

Jede der drei Bezugsnormen hat sowohl Vor- als auch Nachteile. Aus rechtlicher Sicht wäre (bei strenger Auslegung des Gesetzestextes) lediglich die sachliche Bezugsnorm anzuwenden. In der Literatur wird diese Problematik differenzierter gesehen. So hat Bürgermeister zahlreiche relevante Studien ausgewertet und kommt zu dem Schluss, dass vor allem auch die persönliche Bezugsnorm keinesfalls unberücksichtigt bleiben sollte. Sie begründet das mit den oben zusammengefassten pädagogischen Vorteilen dieser Bezugsnorm.¹¹⁹ Bezüglich Anwendung in der schulischen Praxis herrscht in der Literatur weitgehend Konsens, dass jede der drei Bezugsnormen Vorteile bietet und im Schulalltag zumeist eine Mischform angewandt wird.¹²⁰ Dies ist den verschiedenen Arten der erbrachten Leistungen (wie Schularbeiten oder Mitarbeit) aber auch den Charakteristiken der unterschiedlichen Unterrichtsfächer geschuldet (so wird wohl zum Beispiel im Turnunterricht die individuelle Bezugsnorm stärker zu gewichten sein als im Mathematikunterricht)..

4.2.3 Gütekriterien

Unabhängig davon welche Bezugsnorm angewandt wird, sollten für die Leistungsbeurteilung zwingend die Gütekriterien für diagnostische Verfahren eingehalten werden, die im Folgenden erläutert werden.

¹¹⁷ Neuweg (2014) Seite 83

¹¹⁸ Vgl. VwGH 14.03.1994 93/10/0208; VwGH 09.03.1981, 10/3420/80

¹¹⁹ Vgl. Bürgermeister (2014) Seiten 33f

¹²⁰ Vgl. Fischer&Malle (2004) Seite 307

Objektivität

Vereinfacht gesagt bedeutet objektiv, dass das Ergebnis unabhängig von der Person des Beurteilers ist. Gerade bezüglich Schulalltag wird immer wieder diskutiert, inwieweit eine objektive Beurteilung überhaupt möglich ist. In der Literatur finden sich zahlreiche Studien die belegen, dass ein und dieselbe Schularbeit von verschiedenen Personen teilweise ganz unterschiedlich beurteilt wird.¹²¹

Im Allgemeinen werden in Bezug auf Leistungsbeurteilung zwei Arten der Objektivität unterschieden. Die **Durchführungsobjektivität** hat als Ziel, die Umstände der Leistungsfeststellung möglichst zu vereinheitlichen. Dazu zählen beispielsweise der Umfang und die Art der Fragen sowie die Verwendung von Hilfsmitteln. Demgegenüber zielt die **Beurteilungsobjektivität** darauf ab, inwieweit die Beurteilung der festgestellten Leistung von der Person des Beurteilers abhängt.¹²² In der Literatur wird eine Reihe an potenziellen Beurteilungsfehlern aufgelistet, von denen hier nur einige wenige als Beispiele angeführt werden sollen.¹²³ Als Lehrer ist es wichtig das Vorhandensein dieser potenziellen Fehlerquellen zu kennen um sie möglichst zu verhindern.

Die Reihenfolge der Leistungen beeinflusst häufig die Beurteilung, wobei nicht nur entscheidend ist, ob eine Leistung als erste oder letzte beurteilt wird, sondern vor allem auch, wie gut die unmittelbar davor kontrollierten Leistungen beurteilt worden sind. So werden Leistungen tendenziell besser beurteilt, wenn unmittelbar davor eine weniger gute Arbeit beurteilt wurde. Weiters ist eine potenzielle Fehlerquelle, wenn der Lehrer Vorerfahrungen mit dem jeweiligen Schüler in die Beurteilung miteinbezieht. Hierbei muss es nicht zwingend eine bewusste Aktion des Lehrers sein, der bei Antipathie dem entsprechenden Schüler gegenüber zum Beispiel strengere Maßstäbe setzt als anderen gegenüber. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die sogenannte self-fulfilling prophecy. Der Lehrer hat bereits vor der Beurteilung eine Erwartung an die Leistung des Schülers und läuft Gefahr, seine eigene Prognose unbewusst zu erfüllen.

Auf die Auflistung weiterer systematischer Beurteilungsfehler soll hier verzichtet werden. Lehrer sollten sich jedenfalls bewusst sein, dass es solche Fehlerquellen gibt und sie bei Kenntnis und bewusstem Gegenwirken weitgehend vermieden werden können.¹²⁴

Die soeben dargelegten Fehler behandeln hauptsächlich Fehlerquellen, die im Rahmen der Korrektur eines einzelnen Lehrers in einer Klasse auftreten können. Es geht also quasi um eine Objektivität der Beurteilungen innerhalb der Klasse. Diese Fehler können

¹²¹ Vgl. Fischer&Malle (2004) Seite 308

¹²² Vgl. Neuweg (2014) Seite 116

¹²³ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 73

¹²⁴ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 75

üblicherweise gut verhindert werden, wenn sich die Lehrer der Problematik bewusst sind und gezielt dagegen arbeiten.

Nachdem rechtlich nicht eindeutig geregelt ist, wie der Übertrag der Leistung in eine Note zu erfolgen hat, ist das Vorgehen der einzelnen Lehrer in dieser Hinsicht sehr unterschiedlich. Aus meiner persönlichen Sicht sind hierfür vor allem folgende Fragestellungen relevant und variieren zwischen den Lehrpersonen teilweise massiv:

- Wie wird ein Folgefehler bewertet bzw. was wird als Folgefehler gewertet?
- Was ist ein schwerer, was ein leichter Fehler?
- Werden Punkte für richtige Lösungen gegeben oder Punkte für Fehler abgezogen?
Dieser Aspekt ist in der Realität sehr relevant, da beide Varianten weit verbreitet sind und teilweise sehr unterschiedliche Ergebnisse liefern. Als Beispiel sei hier eine Aufgabe gegeben, die aus drei Rechnungen besteht und insgesamt sechs Punkte bringt. Angenommen der Schüler hat zwei der drei Rechnungen richtig gerechnet und in der dritten drei Rechenfehler. So wird der Lehrer, der die richtigen Lösungen berücksichtigt, wohl zwei der drei Punkte vergeben. Der Lehrer, der für Fehler Punkte abzieht, könnte pro Rechenfehler einen Punkt abziehen und somit zu einem Ergebnis von null Punkten kommen.
- Wie werden Formalfehler bewertet (z.B. fehlende Antwort)?

Im Gegensatz zu den oben aufgelisteten Beurteilungsfehlern handelt es sich bei diesen Aspekten jedoch um Fragen der Beurteilung, die üblicherweise nicht innerhalb einer Klasse auftreten, sondern zwischen verschiedenen Lehrern zu beobachten sind. Es handelt sich somit um ein Objektivitätsproblem, das ausschließlich klassenübergreifend auftritt. Eine Möglichkeit, die Beurteilungsobjektivität innerhalb eines Lehrkörpers zu erhöhen ist jedenfalls das Festlegen einheitlicher Regeln, die klassenübergreifend gelten.¹²⁵

Bezugnehmend auf die spezifischen Probleme der Objektivität in Bezug auf mündliche Prüfungen schlägt Neuweg grundsätzlich vor, mündliche Prüfungen möglichst durch schriftliche Leistungen zu ersetzen.¹²⁶ Mehr zu dieser Thematik findet sich in Kapitel 4.2.4.

¹²⁵ Vgl. Neuweg (2014) Seite 117

¹²⁶ Vgl. Neuweg (2014) Seite 119

Reliabilität (Zuverlässigkeit)

Reliabilität ist ein Maß dafür, mit welcher Zuverlässigkeit etwas gemessen wird, unabhängig davon, ob die gemessene Größe für einen bestimmten Zweck aussagekräftig ist. Gleicher Input sollte also immer zum gleichen Ergebnis führen.¹²⁷ Vereinfacht ausgedrückt wird durch die Reliabilität angegeben, inwieweit die Beurteilung einer Leistung durch immer die gleiche Person zu verschiedenen Zeitpunkten variiert.¹²⁸

Fischer zitiert in diesem Zusammenhang eine Studie, in deren Rahmen mehreren Lehrern die gleiche Arbeit im Abstand von drei Monaten zweimal vorgelegt wurde. Nur ca. ein Drittel dieser Lehrer benoteten die gleiche Arbeit beide Male ident.¹²⁹

Es verwundert nicht weiter, dass viele subjektive Faktoren der Lehrperson (wie zum Beispiel die Stimmung oder das momentane Wohlbefinden) die Beurteilung beeinflussen. Auch wenn solche subjektiven Faktoren nie ganz ausgeschlossen werden können, sollte dennoch bewusst versucht werden, diese Schwankungen möglichst gering zu halten. Dies kann etwa dadurch gelingen, wenn Beispiele in Teilbeispiele mit vorher fixierten Teilpunkten zerlegt werden.¹³⁰

Validität (Gültigkeit)

Die Validität gibt an, ob tatsächlich das gemessen wird, was gemessen werden soll. Gerade im Mathematikunterricht stellen sich in Bezug auf Validität Probleme dar. Wird als Lernziel zum Beispiel Problemlösen festgelegt, dann sind in der Realität zumeist vorkommende geschlossene Aufgaben oder reine Rechenbeispiele nicht valide.¹³¹

Neuweg behandelt ebenfalls die Gütekriterien, erweitert die für die Leistungsbeurteilung relevanten Aspekte jedoch um die Punkte Transparenz und Gerechtigkeit. Entscheidend für die Transparenz ist demnach, dass im Vorfeld klar kommuniziert wird, welche Teilleistungen berücksichtigt werden, wie sie berücksichtigt werden und wie die Beurteilung erfolgt. Unter Gerechtigkeit wird allgemein verstanden, dass es für gleiche Leistungen gleiche Noten gibt.¹³²

Aus meiner Erfahrung ist vor allem das Thema Gerechtigkeit für die Schüler relevant. An dieser Stelle möchte ich eine kurze Geschichte wiedergeben, die diese Behauptung untermauert. Als ich in der siebenten Klasse war, hatten zwei Klassenkameraden von mir eine Nachprüfung. Einer bestand und durfte aufsteigen, der Andere bestand nicht und

¹²⁷ Vgl. Fischer&Malle (2004) Seite 312

¹²⁸ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 84

¹²⁹ Vgl. Fischer&Malle (2004) 313

¹³⁰ Vgl. Fischer&Malle (2004) Seite 314

¹³¹ Vgl. Fischer&Malle (2004) Seite 319

¹³² Vgl. Neuweg (2014) Seiten 115f

musste die Klasse wiederholen. Vor einigen Jahren hatten wir 20-jähriges Maturatreffen und der Klassenkamerad, der damals wiederholen musste, sagte zu späterer Stunde: „Dass ich damals durchgefallen bin ist voll ok. Dass aber Joe nicht durchgefallen ist, ist eine absolute Frechheit“. Man sieht an diesem Beispiel, dass die eigene Beurteilung weniger Ärger ausgelöst hat als eine (zumindest subjektiv empfundene) Ungerechtigkeit.

Fischer bringt dieses Phänomen mit folgendem Zitat auf den Punkt: „*Was beurteilt wird scheint egal zu sein, Hauptsache ist, es geht gerecht zu.*“¹³³

4.2.4 Einhaltung der Gütekriterien bei Prüfungen und schriftlichen Leistungsfeststellungen sowie Vor- und Nachteile

In der folgenden Tabelle soll ein kurzer Überblick gegeben werden, inwieweit die drei in Kapitel 4.2.2 erläuterten Gütekriterien für mündliche Prüfungen und schriftliche Leistungsfeststellungen zutreffen.

	Objektivität	Reliabilität	Validität
Mündliche Prüfungen	<i>Gering</i>	<i>Gering</i>	<i>Gering</i>
Schriftliche Leistungsfeststellungen	<i>Mittel bis hoch</i> (sowohl Durchführungs- als auch Beurteilungsobjektivität)	<i>Mittel bis hoch</i> (je nachdem, ob Kriterien im Vorfeld klar fixiert wurden)	<i>Gering</i>

Tabelle 3: Gütekriterien bei mündlichen Prüfungen bzw. schriftlichen Leistungsfeststellungen

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der jeweiligen Leistungsfeststellungen erläutert und Möglichkeiten der Verbesserung aufgezeigt.

Mündliche Prüfungen

Vorteile mündlicher Prüfungen

Die Interaktion während einer mündlichen Prüfung ist zweifellos ein Vorteil dieser Art der Leistungsfeststellung. So kann unmittelbares Feedback aber auch zustimmendes Verhalten des Lehrers (verbale oder auch nonverbale Zustimmung wie Lächeln oder Nicken) für den Prüfling motivierend und beruhigend wirken. Jürgens&Lissmann weisen jedoch auch eindrücklich darauf hin, dass genau diese Faktoren auch eine gegenteilige Wirkung haben können, wenn sie falsch eingesetzt werden.¹³⁴

¹³³ Fischer&Malle (2004) Seite 319

¹³⁴ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 83

Ein weiterer Vorteil einer mündlichen Prüfung ist, dass im Zuge der Prüfung das Vorgehen an die aktuelle Situation angepasst werden kann. So können Fragestellungen spontan geändert werden. Jürgens&Lissmann sehen hier allerdings auch eine gewisse Gefahr, dass im Vorfeld definierte Kriterien somit über den Haufen geworfen werden könnten.¹³⁵

Nachteile mündlicher Prüfungen

Im Vergleich zu schriftlichen Leistungsfeststellungen weisen mündliche Prüfungen eine geringere Durchführungsobjektivität auf. Gleichwertige Fragen für mehrere Schüler zu finden ist fast unmöglich. Auch prüfungsspezifische Faktoren wie „Wie viel Zeit bekommt der Schüler zum Nachdenken?, Wie genau werden die Fragen gestellt?“ oder die Art der Kommunikation (sowohl verbal als auch nonverbal) sind potenzielle Probleme in Bezug auf die Durchführungsobjektivität.¹³⁶ Bezüglich Beurteilungsobjektivität weisen mündliche Prüfungen im Vergleich zu schriftlichen Leistungsfeststellungen ebenfalls deutliche Defizite auf. So muss nach einer mündlichen Prüfung unmittelbar das Resultat ermittelt und mitgeteilt werden. Dieser Zeitdruck ist jedenfalls eine potenzielle Fehlerquelle. Ein nochmaliges Überprüfen der erbrachten Leistung und ein ausgiebiger Vergleich mit den Zielvorstellungen ist im Gegensatz zu schriftlichen Leistungsfeststellungen nicht möglich.¹³⁷ Weiters ist es sehr schwierig, gleichzeitig zuzuhören und zu bewerten.¹³⁸ Auch die oben kurz erläuterten Beurteilungsfehler bilden bei mündlichen Prüfungen große Probleme in Bezug auf Objektivität. Gleiches gilt für die aktuelle Stimmung bzw. Verfassung des Prüfers, was zusätzlich noch Auswirkungen auf die Reliabilität haben kann. Hierbei muss es sich nicht um bewusste Aktivitäten des Lehrers handeln, auch unbewusste Aktionen des Lehrers (wie Mimik, Stimmlage, Wortwahl,...) beeinflussen den Verlauf einer Prüfung.¹³⁹ Inwieweit eine mündliche Prüfung valide ist, hängt massiv von der Vorbereitung des Lehrers ab. In der Praxis wird in der kurzen Prüfungszeit jedoch wahrscheinlich vorwiegend auf geschlossene Aufgaben bzw. Aufgaben in denen reine Rechenfertigkeiten gefragt sind, zurückgegriffen. Zielvorgaben wie Problemlösungskompetenz sind demnach wohl nur schwierig valide festzustellen. Zusätzlich zu diesen Aspekten können auch die oben vorgestellten allgemeinen Beurteilungsfehler (wie z.B. Reihenfolgefehler) problematisch sein. Zu guter Letzt ist noch zu berücksichtigen, dass viele Schüler Prüfungsangst haben und in so einer Stresssituation ihre Leistung nicht bringen können oder im Extremfall ein Blackout erleben.

¹³⁵ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 83

¹³⁶ Vgl. Neuweg (2014) Seiten 42 und 119

¹³⁷ Vgl. Neuweg (2014) Seite 119

¹³⁸ Vgl. Neuweg (2014) Seite 42

¹³⁹ ebenda

Möglichkeiten der Verbesserung

Wie soeben erläutert gibt es bezüglich der Einhaltung der Gütekriterien bei mündlichen Prüfungen doch nicht zu vernachlässigende Probleme. Nachdem die Abhaltung von solchen Prüfungen im Schulalltag gängige Praxis sind, sollen im Folgenden Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie diese Defizite behoben bzw. verringert werden können.

Mehrere möglichst gleichwertige Aufgaben zu stellen ist in der Realität so gut wie unmöglich. Eine Möglichkeit diesem Manko zumindest teilweise entgegenzuwirken wäre, einen Fragenkatalog im Vorfeld zu erstellen und die Fragen vom jeweiligen Schüler ziehen zu lassen.¹⁴⁰ Eine Gleichwertigkeit der Fragen wird so zwar nicht erreicht, jedoch wird ein solches Vorgehen im Allgemeinen als gerecht empfunden. Eine weitere Möglichkeit um mündlichen Prüfungen den Schrecken zu nehmen und die Abhaltung eben solcher angenehmer zu gestalten, ist die Reihenfolge der Antworten vom Schüler selbst wählen zu lassen.¹⁴¹

Allgemein sollte ein Lehrer fixe Kriterien zum Prüfungsablauf bzw. der Beurteilung der Antworten im Vorfeld definieren und sich während der Prüfung möglichst daran halten. Weiters sollten sich die Lehrer der oben zusammengefassten systematischen Beurteilungsfehler bewusst sein und versuchen, sie zu verhindern (zum Beispiel durch die Erstellung standardisierter Beurteilungshilfen).¹⁴² Hierfür wären möglicherweise entsprechende Schulungen für die Lehrkräfte hilfreich. Jürgens&Lissmann schlagen ebenfalls vor, vermehrt Prüfungen durch Lehrerteams durchführen zu lassen.¹⁴³ In der Realität ist dieser Vorschlag aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten und Kapazitätsproblemen wohl nicht durchführbar.

Schriftliche Leistungsfeststellungen

Vorteile schriftlicher Prüfungen

Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen ist die Durchführungsobjektivität deutlich besser als bei mündlichen. Die Prüfungsbedingungen sind für alle Schüler gleich (gleiche Fragestellungen, gleiche zeitliche Vorgaben, Unabhängigkeit von der Stimmung des Lehrers bzw. der Beziehung zwischen Schüler und Lehrer,...).¹⁴⁴ Bezüglich Beurteilungsobjektivität ist die Situation im Vergleich mit mündlichen Prüfungen ebenfalls besser – das Ergebnis muss nicht unmittelbar ermittelt werden, mehrfache Durchsicht der

¹⁴⁰ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 86

¹⁴¹ Vgl. Neuweg (2014) Seite 44

¹⁴² Vgl. Neuweg (2014) Seite 43

¹⁴³ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 86

¹⁴⁴ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 85

Arbeiten kann durchgeführt werden und ein ausführlicher Vergleich mit den Zielvorgaben ist möglich. In Bezug auf Reliabilität und Validität sehen Jürgens&Lissmann ähnliche Mängel wie sie auch für mündliche Prüfungen zutreffen.¹⁴⁵ Diese Annahme erscheint jedenfalls nachvollziehbar.

Nachteile schriftlicher Prüfungen

Wie soeben dargelegt ist die Durchführungsobjektivität im Vergleich zu mündlichen Prüfungen höher. Allerdings kann das auch zu einem Nachteil führen, da keine Möglichkeit auf eine Adaptierung besteht bzw. auf die konkrete Situation nicht reagiert werden kann.¹⁴⁶

In Bezug auf die Beurteilungsobjektivität stellt sich die Situation zwar deutlich besser dar als bei mündlichen Prüfungen, dennoch besteht auch bei schriftlichen Überprüfungen die Gefahr, Beurteilungsfehler zu begehen.

Möglichkeiten der Verbesserung

Die Verbesserung der Objektivität bei schriftlichen Überprüfungen kann grundsätzlich durch analoge Maßnahmen wie bei mündlichen erreicht werden. Demnach sollten sich die Lehrer der oben zusammengefassten systematischen Beurteilungsfehler bewusst sein und versuchen, sie zu verhindern (zum Beispiel durch die Erstellung von standardisierten Beurteilungshilfen). Weiters wäre auch die Korrektur schriftlicher Überprüfungen durch Lehrerteams denkbar.¹⁴⁷

4.2.5 Mitarbeit

Wie bereits oben erläutert handelt es sich bei der Mitarbeitsnote grundsätzlich um eine Zeitraumnote, die gegenüber einer Stichtagsnote (Prüfung, Schularbeit) eine Reihe an Vorteilen bietet (siehe dazu Kapitel 3.1.2). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass entsprechende Aufzeichnungen existieren, da ansonsten die Objektivität dieser Beurteilung massiv leiden würde.¹⁴⁸ Eine pauschale Beurteilung am Ende des Semesters auf Basis der erinnerlichen Eindrücke (wie zum Beispiel „Er hat eh immer gut mitgearbeitet“) ist jedenfalls für eine objektive Beurteilung nicht ausreichend.

Wie bereits gezeigt, ist eine gerechte und den Gütekriterien entsprechende Beurteilung von mündlichen und schriftlichen Leistungsfeststellungen gar nicht so einfach. In Bezug auf Mitarbeit stellt sich die Situation noch komplexer und schwieriger dar – gesetzliche Vorgaben wie Mitarbeit festzustellen und aufzuzeichnen ist, gibt es so gut wie gar nicht.

¹⁴⁵ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 85

¹⁴⁶ ebenda

¹⁴⁷ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 86

¹⁴⁸ Vgl. Neuweg (2014) Seite 33

Zumeist wird die aktive Teilnahme am Unterricht als wichtige Säule der Mitarbeit verstanden. Darunter fallen Aspekte wie Aufzeigen, Fragen stellen oder freiwillige Tafelmeldungen aber auch die Erledigung von Aufgaben (alleine oder im Rahmen von Gruppenarbeiten). Dementsprechend ist es essentiell, wie diese aktive Teilnahme am Unterricht möglichst objektiv und nachvollziehbar beobachtet und auch aufgezeichnet wird.

An dieser Stelle soll ein allgemeines Problem in Bezug auf die Feststellung von „guter Mitarbeit“ dargelegt werden, das aus meiner Sicht nicht vernachlässigt werden darf. Sollte pauschal festgelegt werden, dass die aktive Teilnahme am Unterricht die Mitarbeitungsleistung widerspiegelt, besteht die Gefahr, dass Schüler die gesamte Unterrichtszeit als für die Beurteilung relevant ansehen und nötige Übungszeiten, in denen Probieren und Fehlermachen erlaubt sind, gar nicht mehr vorkommen. Dies würde allerdings die Qualität des Unterrichts massiv beeinträchtigen.¹⁴⁹

Um die Mitarbeit beobachten zu können, müssen im Vorfeld klare Ziele definiert (welche Aktivitäten sind erwünscht) und die Rahmenbedingungen (z.B. ist die gesamte Unterrichtsstunde der Beobachtungszeitraum oder nur klar definierte Zeiten) fixiert und auch kommuniziert werden.¹⁵⁰

Wie bereits oben erwähnt ist eine Beobachtung grundsätzlich einer punktuellen Befragung (wie einer Prüfung oder einer Schularbeit) in Bezug auf Leistungsbeurteilung überlegen, da sie das tatsächliche Verhalten und nicht eine einzelne Leistung beurteilt. Eine solche Beobachtung des Verhaltens ist allerdings schwierig und grundsätzlich fehleranfällig. Jürgens&Lissmann listen mehrere typische Fehler auf, die im Zusammenhang mit der Beobachtung von Mitarbeitungsleistungen vorkommen können, wobei folgende zwei als besonders relevant erscheinen.¹⁵¹

- „*Überfordernde Differenzierungsfähigkeit*“. Darunter wird verstanden, dass eine zufriedenstellende Beobachtung nicht möglich ist, wenn zu viele Verhaltensmerkmale oder Personen zu beobachten sind.
- „*Unscharfe Definition*“. Die Definition der Ziele sollte möglichst klar formuliert und kleine Details fixiert werden (z.B. freiwillige Meldungen, HÜs,... besser als unklare und breite Definition wie z.B. motiviert, fleißig,...)

149 Vgl. Neuweg (2014) Seite 33

150 Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 94

151 Jürgens & Lissmann (2015) Seiten 95f

Wie schon im Abschnitt für mündliche Prüfungen erwähnt, können Beurteilungsfehler auch bei schriftlichen Überprüfungen durch entsprechende Schulungen der Lehrkräfte reduziert werden.

Ebenso wichtig wie die tatsächliche Beobachtung ist auch, wie diese Beobachtungen aufgezeichnet bzw. dokumentiert werden. Ziel sollte sein, diese Aufzeichnungen möglichst systematisch durchzuführen. Jürgens&Lissmann listen mehrere entsprechende Möglichkeiten auf, die im Folgenden kurz erklärt werden sollen.

Indexsysteme¹⁵²

Spezifische Verhaltensweisen werden für ein bestimmtes Überthema als relevant angesehen. Zum Beispiel: Für das Überthema Anstrengungsbereitschaft könnten freiwillige Meldungen, Hausübungen und das Lösen von Zusatzaufgaben als spezifische Verhaltensweisen definiert werden. Wichtig ist, dass diese Kriterien im Voraus definiert sind. Charakteristisch für Indexsysteme ist, dass zum Erfüllen des Überthemas nicht alle definierten spezifischen Verhaltensweisen erfüllt sein müssen.

Jedenfalls wird nur aufgezeichnet, ob bestimmte Verhaltensweisen auftreten oder nicht, und nicht, in welcher Intensität sie auftreten.

Schätzskalen¹⁵³

Charakteristisch für Schätzskalen ist, dass Verhaltensweisen durch Zahlen abgebildet werden. Im Gegensatz zu Indexsystemen ist der Informationsgehalt damit deutlich höher – es wird nicht nur angegeben, ob eine Verhaltensweise auftritt, sondern auch wie oft und in welcher Intensität.

Unabhängig davon, ob Indexsysteme oder Schätzskalen angewandt werden, ist die Zuteilung der spezifischen Verhaltensmuster zu einem Merkmal (Überthema) entscheidend. Diese Schlussfolgerung von Verhaltensmustern auf ein Merkmal wird Inferenz genannt.

Geringe Inferenz ist dann gegeben, wenn die Schlussfolgerung weitgehend der Beobachtung entspricht. Jürgens&Lissmann bringen hierfür das Beispiel, dass häufiges Aufzeigen den Schluss zulässt, dass die Meldehäufigkeit gegeben ist. Dieser Schluss ist nachvollziehbar und wird wohl von allen akzeptiert werden können. Es wird eine reine Beobachtung wiedergespiegelt.

¹⁵² Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seiten 96f

¹⁵³ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seiten 97f

Je höher die Inferenz wird, desto mehr tritt eine Schlussfolgerung an die Stelle der tatsächlichen Beobachtung. Hierfür bringen Jürgens&Lissmann das Beispiel, dass aufgrund von häufigem Aufzeigen auf das Merkmal Anstrengungsbereitschaft geschlossen wird.¹⁵⁴ Der direkte Schluss von der Anzahl der Wortmeldungen zur Anstrengungsbereitschaft greift wohl zu kurz, da im allgemeinen Verständnis noch weitere relevante Verhaltensmuster berücksichtigt werden sollten (wie Hausübungen, Teilnahme an Gruppenarbeiten,...).

Grundsätzlich sollte, um potenzielle Fehlerquellen zu vermeiden, die Inferenz möglichst gering gehalten werden.

Beobachtungsbögen

Beobachtungsbögen sind in der Theorie mit Sicherheit die beste Möglichkeit, um Mitarbeit der Schüler zu dokumentieren. Es handelt sich um eine grundsätzlich sehr geeignete, aber in der Realität so gut wie nie angewandte Methode. Der Vollständigkeit halber soll sie an dieser Stelle dennoch kurz erläutert werden.

Es werden grundsätzlich die Bereiche Verhalten – Arbeiten – Lernen unterschieden, wobei für jede dieser Kategorien zahlreiche Verhaltensmuster definiert sind. Jedem Verhaltensmuster jeder Kategorie wird eine Beurteilung (1 bis 5) zugeordnet wodurch eine enorme Anzahl an Daten generiert wird. Aufgrund des zeitlichen Aufwandes, kann pro Stunde nur die Mitarbeit von einem bis zwei Schüler auf diese Art dokumentiert werden. Umfragen unter Lehrkräften zeigen deutlich, dass Beobachtungsbögen in der Realität so gut wie nie zur Anwendung kommen.¹⁵⁵

Portfolios

Portfolios sind an sich kein Werkzeug, um Mitarbeitersbeobachtungen zu dokumentieren. Allerdings können sie ein wichtiger Bestandteil der Mitarbeit sein, weshalb sie an dieser Stelle auch thematisiert werden sollen.

Grundsätzlich gibt es mehrere Arten von Portfolios, auf deren Eigenheiten hier nicht im Detail eingegangen werden soll. Allgemein handelt es sich bei einem Portfolio um eine Sammlung an Leistungen, die von den Schülern möglichst über einen größeren Zeitraum erstellt worden sind. Charakteristisch ist, dass es sogenannte Feedback-Schleifen gibt. Der Schüler bekommt also ein Feedback und entscheidet dann, ob er sein Portfolio noch überarbeiten will oder nicht. Somit können die Schüler tatsächlich die Benotung mitbestimmen.

¹⁵⁴ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 98

¹⁵⁵ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 104

Der Anwendungsbereich im Mathematikunterricht reicht von einem Teil der Mitarbeit bis hin zum Ersatz einer mündlichen Prüfung. Jürgens&Lissmann finden in diesem Zusammenhang sehr deutliche Worte und sehen Portfolios als gute Möglichkeit, um mündlichen Prüfungen als „*undifferenzierte, punktuelle und eindimensionale Zensierungspraxis*“ im Mathematikunterricht den Schrecken zu nehmen und eventuell zu ersetzen.¹⁵⁶

Vorteile von Portfolios:

Portfolios bieten für die Leistungsbeurteilung im Gegensatz zu mündlichen und schriftlichen Überprüfungen einige bedeutende Vorteile.¹⁵⁷

- Es werden kontinuierlich erbrachte Leistungen beurteilt, was der Beurteilung von punktuellen Leistungen grundsätzlich vorzuziehen wäre.¹⁵⁸
- Portfolios berücksichtigen nicht nur fachliche Aspekte, sondern auch soziale, persönliche und methodische, die zu einer mehrdimensionalen Beurteilung führen.¹⁵⁹
- Portfolios sind ausgezeichnet dazu geeignet, die individuellen Stärken und Schwächen jedes einzelnen Schülers zu berücksichtigen. Durch gezielte Feedback-Schleifen bzw. offen gestaltete Fragestellungen kann individuell auf die Fähigkeiten der Schüler reagiert werden.¹⁶⁰
- Weiters fördern Portfolios die Eigenverantwortung der Schüler. Sie können selbst entscheiden, ob sie nach erfolgtem Feedback die Note noch verbessern wollen und das Portfolio entsprechend überarbeiten oder nicht.
- Zu guter Letzt kann ein kreativ erstelltes Portfolio auch die Motivation der Schüler deutlich steigern. Durch die Freiheit, sehr unterschiedliche Aufgaben zu stellen ist es auch möglich, Kinder für Mathematik zu begeistern und ihnen die Relevanz der Mathematik für den Alltag zu zeigen. Mein Sohn bekam letztes Jahr (erste Klasse Gymnasium) die Möglichkeit, durch ein Portfolio die Zeugnisnote noch zu verbessern. Die Aufgaben waren so gestellt, dass er tatsächlich gerne bereit war, viel Zeit aufzuwenden ohne überhaupt zu bemerken, dass er sich intensiv mit Mathematik beschäftigt. Aufgaben waren beispielsweise: Finde einen Zeitungs- oder online-Artikel, in dem ein mathematisches Thema vorkommt, das wir heuer besprochen haben. Welche Aufgabe aus dem Buch findest du am lustigsten?

¹⁵⁶ Jürgens & Lissmann (2015) Seite 117

¹⁵⁷ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 118

¹⁵⁸ ebenda

¹⁵⁹ ebenda

¹⁶⁰ ebenda

Welche Aufgabe war am Schwierigsten und warum? Schreibe einen Reim, der mit Mathematik zu tun hat....

Aufgrund der gültigen Gesetzeslage ist es aktuell nicht möglich, Schularbeiten durch Portfolios zu ersetzen. Als Teil der Mitarbeit oder als Ersatz von Prüfungen (wie bei meinem Sohn) können Portfolios aber bereits derzeit sehr wirkungsvoll im Mathematikunterricht eingesetzt werden.

Damit ein Portfolio auch wirklich effektiv eingesetzt werden kann, ist eine entsprechende Planung nötig. Vor allem müssen den Schülern von Anfang an die organisatorischen Aspekte klar sein (Was ist zu sammeln? Wie soll es angeordnet werden? Wie wird es aufbewahrt? Wann und in welcher Form ist es abzugeben? Wie funktionieren eventuelle Feedback-Schleifen?).¹⁶¹

Zwei in der Realität auftretende Probleme mit Portfolios sind einerseits die Einhaltung der Gütekriterien und andererseits die allgemeine Akzeptanz bei Schülern und Eltern.¹⁶²

Bezüglich Gütekriterien ist es naturgemäß komplexer, ein Sammelwerk wie das Portfolio zu bewerten als einen Test oder eine Schularbeit. Dennoch sollte, entsprechende Planung und auch Kommunikation mit den Schülern vorausgesetzt, es möglich sein, den Gütekriterien weitgehend zu entsprechen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Methodik des Portfolios jedenfalls in der Lehrerbildung vermehrt thematisiert werden sollte, da es eine wirklich gute Möglichkeit ist, die Leistungsbeurteilung an geänderten Anforderungen im Schulbetrieb anzupassen (Stichwort Kompetenzen).

Bezüglich der Akzeptanz ist es nicht weiter verwunderlich, dass Portfolios zumindest im Mathematikunterricht (noch) mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden. Es handelt sich hierbei um einen möglichen Paradigmenwechsel – an die Stelle der seit Jahrzehnten „bewährten“ Schularbeiten, Prüfungen, Hausübungen und Tafelmeldungen tritt nun ein Portfolio, das viel weiter reicht als nur reine Rechenkenntnisse zu belegen.

Zusammenfassend handelt es sich bei Portfolios auch im Mathematikunterricht um eine aus meiner Sicht sehr gute Möglichkeit, die Leistungsbeurteilung an die Anforderungen des Schulalltags anzupassen. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Situation wird das Hauptaugenmerk der Leistungsbeurteilung wohl in nächster Zeit weiterhin auf den bewährten Methoden basieren (Schularbeiten, Prüfungen,...). Dennoch bietet die Rechtslage auch derzeit schon die Möglichkeit, Portfolios vermehrt einzusetzen. Zum Beispiel als Ersatz für eine Prüfung oder als Teil der Mitarbeit. Aufgrund der oben

¹⁶¹ Vgl. Jürgens & Lissmann (2015) Seite 120

¹⁶² ebenda

aufgelisteten Vorteile verdienen Portfolios aus meiner Sicht jedenfalls die Chance, vermehrt in den Schulalltag integriert zu werden.

4.3 Das aktuelle Notensystem

Aktuell wird in Österreich, wie auch den meisten anderen Staaten Europas, ein Notensystem zur Beurteilung der Leistungen angewandt. Dies ist vom Gesetzgeber auch so vorgesehen und in der LBVO und im SchUG geregelt. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich zwar das Verständnis von Leistung in der Schule in der Vergangenheit geändert hat (Stichwort Kompetenzen), die Leistungsbeurteilung jedoch noch traditionell ist und diesen Entwicklungen hinterherhinkt.¹⁶³ Mitentscheidend dafür ist sicher auch eine gewisse Skepsis der Lehrer und ein Unwohlsein vor einer so gravierenden Änderung.

In der gängigen Fachliteratur wird die Beurteilung mittels Noten durchwegs problematisch gesehen. Als Kritikpunkte werden das Einhalten der Gütekriterien ebenso angeführt wie auch die fehlenden Informationen über Stärken und Schwächen des jeweiligen Schülers.¹⁶⁴ Neuweg weist weiters darauf hin, dass Beurteilungen auch pädagogisch wertvoll sein können und sollen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass sie ein individuelles Feedback liefern, was bei einer reinen Ziffernnote nicht der Fall ist.¹⁶⁵ Ein weiteres Problem liegt darin, dass Noten hauptsächlich der extrinsischen Motivation dienen. Das Ziel der Schüler ist lediglich eine gute Note zu bekommen – die Beherrschung des Unterrichtsstoffes bzw. das Interesse daran ist zumeist nur sekundär. Zielorientiertes (nämlich auf Noten fokussiert) und oberflächliches Lernen ist häufig die, aus rationaler Sicht nachvollziehbare, Folge.¹⁶⁶ Rational deswegen, weil ja gute Zeugnisse der Schlüssel zur Aufnahme in höheren Schulen oder für einen gelungenen Start in der Arbeitswelt elementar sind (vergleiche dazu Kapitel 4.2.1). Die Art der Leistungsbeurteilung hat laut Bürgermeister jedenfalls eine nachweisbare Auswirkung auf den Lernerfolg. Dementsprechend steigt das Interesse der Schüler am Unterrichtsstoff und damit der Lernerfolg bei einer Abkehr von einer reinen Beurteilung durch Noten hin zu einer (zumindest zusätzlich durchgeführten) verbalen Beurteilung.¹⁶⁷

Lehrer sollten eigentlich bestrebt sein, die intrinsische Motivation der Schüler zu steigern. Wie soeben dargestellt sind Noten dafür nur sehr bedingt geeignet. Neuweg listet mehrere Möglichkeiten auf, die Lehrer zur Steigerung der intrinsischen Motivation der Schüler

¹⁶³ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 56

¹⁶⁴ Vgl. Bürgermeister (2014) Seiten 40f

¹⁶⁵ Vgl. Neuweg (2014) Seite 121

¹⁶⁶ Vgl. Neuweg (2014) Seite 122

¹⁶⁷ Vgl. Bürgermeister (2014) Seite 56

anwenden können. Grundsätzlich geht es darum, dass die Schüler die Bedeutung des Stoffes für ihren Alltag erkennen. Weiters führt auch die Begeisterung des Lehrers für die Inhalte dazu, dass auch die Schüler dem Unterrichtsstoff interessierter gegenüberstehen. Diese Faktoren stehen in keinerlei Widerspruch zum aktuellen Notensystem. Etwas anders verhält es sich mit den beiden, ebenfalls für die intrinsische Motivation bedeutenden Faktoren, Erfolgserlebnisse für die Schüler zu ermöglichen (z.B. durch angepasste Aufgaben und differenzierten Unterricht) sowie Freiheiten im Lernalltag zu gewähren (durch offene oder fächerübergreifende Aufgabenstellungen).¹⁶⁸ Diese beiden Aspekte sind (zumindest indirekt) sehr stark vom aktuellen Notensystem beeinträchtigt. So haben die Lehrer häufig nicht den zeitlichen Spielraum, um gezielt differenziert zu unterrichten und bei Defiziten Einzelner entsprechend entgegenzuwirken. Vielmehr ist es zumeist zutreffend, dass die Themen schnell durchgearbeitet werden müssen, um ausreichend Stoff für die nächste Schularbeit zu erarbeiten. Sollten Schüler dem Tempo des Unterrichts nicht folgen können, wird die Behebung der Defizite häufig an die Eltern ausgegliedert. Der unglaubliche Boom der Nachhilfeanbieter (vor allem in Mathematik) belegt diese Behauptung leider eindrucksvoll. Diese in der Realität weit verbreitete Praxis könnte sich in Anlehnung an den Spruch „Learning for the test“ mit „Teaching for the test“ bezeichnet werden und ist aus pädagogischer Sicht sehr bedenklich.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich das Schulsystem in einem Wandel befindet. Der Trend hin zu Kompetenzförderung sollte sich jedoch nicht nur im Unterricht, sondern auch in der Leistungsfeststellung und -beurteilung widerspiegeln. Beispiele hierfür können offene bzw. prozessorientierte Aufgaben, Portfolios oder Lerntagebücher sein.¹⁶⁹ Das Problem daran ist sicherlich auch, dass die Aufgabe für Lehrer dadurch deutlich komplexer wird und die Durchführung entsprechender Schulungen nötig wäre. Sollte eine solche nachhaltige Änderung des Schulsystems gewünscht sein, müsste sie jedoch langfristig geplant und behutsam umgesetzt werden. Für Schüler, aber auch Lehrer, würde es sich um einen Paradigmenwechsel handeln. Im Fokus wäre nicht mehr, bei punktuellen Prüfungen eine möglichst gute Note zu erhalten (unabhängig davon, wie nachhaltig das Wissen ist), sondern über einen längeren Zeitraum Wissen bzw. Kompetenzen aufzubauen und anwenden zu können.

Jedenfalls ist es noch ein sehr weiter Weg, um von einem reinen Notensystem wegzukommen und die Leistungsbeurteilung differenzierter und motivierender zu gestalten.

¹⁶⁸ Vgl. Neuweg (2014) Seiten 122f

¹⁶⁹ Vgl. Leuders (2020) Seiten 303f

5 Empirisch erhobene Daten

Nachdem in den Kapiteln 3 und 4 die rechtlichen und wissenschaftlichen Aspekte der Leistungsbeurteilung ausführlich erläutert wurden, wird nun in Kapitel 5 der praktische Teil dieser Arbeit zusammengefasst. Im Zuge der Erstellung der vorliegenden Arbeit wurde eine Umfrage unter Kollegen durchgeführt und die dadurch ermittelten Daten entsprechend ausgewertet und interpretiert.

Ziel dieser Arbeit war es nicht, nur die rechtlichen und theoretischen Aspekte der Leistungsbeurteilung zusammenfassen, sondern vielmehr auch zu überprüfen, inwieweit diese in der Realität befolgt werden bzw. in welchen Bereichen es möglicherweise Widersprüche gibt. Zusätzlich sollen verschiedene in der Praxis angewandte Systeme der Leistungsbeurteilung ermittelt und dargestellt werden.

Nachdem Lehrer aus verschiedenen Schultypen befragt wurden, sollte zusätzlich auch ein schultypenübergreifender Überblick gegeben werden.

5.1 Planung der Befragungen

5.1.1 Planung und Durchführung der Befragungen

Der ursprüngliche Plan zur Erhebung der Daten war, pro Schultyp (AHS, NMS, PTS und BHS) jeweils zwei Lehrer zu befragen und diese erhobenen Daten für die Auswertung und Interpretation heranzuziehen. In einem ersten Schritt wurden die Lehrpersonen aus AHS, NMS und BHS befragt. Die Testpersonen wurden per Aufruf über eine facebook-Gruppe für Lehrer gefunden. Die Befragungen dieser Lehrpersonen erfolgte telefonisch und wurde im Zeitraum von März bis Juni 2022 durchgeführt. In Bezug auf die verschiedenen Beurteilungssysteme ergaben sich interessante Erkenntnisse, die in Abschnitt 5.2.1 zusammengefasst sind. Die zweite Fragestellung, nämlich inwieweit die in der Praxis durchgeführte Leistungsbeurteilung den rechtlichen Vorgaben entspricht, ergibt ein sehr einheitliches Bild (siehe dazu Kapitel 5.2.2). Alle befragten Lehrpersonen kennen die rechtlichen Grundlagen ausgezeichnet und handeln entsprechend auch danach. Dies ist sicherlich dadurch zu erklären, dass einem solchen Aufruf auf facebook wohl nur Kollegen folgen, die sich für diese Thematik interessieren und entsprechendes Vorwissen aufweisen. Nachdem diese Lehrpersonen vermutlich nicht den Wissensstand der Mehrheit der Lehrer repräsentieren, wurde das Befragungsprogramm ausgeweitet. Im Juni 2022

erfolgte dementsprechend die Befragung der Mathematiklehrer einer Schule (Polytechnische Schule / Fachmittelschule kurz PTS), wobei diese Befragungen im Rahmen von persönlichen Interviews erfolgten. Durch diese Vorgehensweise sollte sichergestellt werden, eine aussagekräftigere Grundgesamtheit zu erreichen, wenngleich aufgrund der relativ geringen Anzahl an befragten Lehrpersonen dennoch keine wirklich repräsentativen Aussagen getroffen werden können.

Nichtsdestotrotz gibt die Auswertung der durchgeführten Umfragen einen Überblick über die aktuelle Praxis der Leistungsbeurteilung im Mathematikunterricht sowie Anhaltspunkte, in welchen Bereichen die angewandte Praxis möglicherweise widersprüchlich zu den gesetzlichen Vorgaben bzw. der aktuellen wissenschaftlichen Meinung ist.

Die Ergebnisse der Befragungen sind in den Kapiteln 5.2 (erste Befragungsrunde – Lehrkräfte aus AHS, NMS und BHS) bzw. 5.3 (zweite Befragungsrunde – Lehrkräfte einer PTS) zusammengefasst.

5.1.2 Aufbau des Fragebogens

Für die Befragungen wurde ein standardisierter Fragebogen erstellt, wobei die Fragen in vier Kategorien (Mitarbeit / Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen / Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen / Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote) eingeteilt wurden. Die Auswahl der Fragen erfolgte größtenteils unter dem Gesichtspunkt, dass die Methodik der Leistungsbeurteilung der jeweiligen Lehrperson möglichst exakt ermittelt werden soll. Zusätzlich wurden bei einigen Fragen einzelne Aspekte abgefragt, die aus rechtlicher Sicht von Interesse sein können. Im Folgenden sind die Fragen des Fragebogens aufgelistet – sollte es sich um eine auch in rechtlicher Sicht relevante Frage handeln, so ist die entsprechende gesetzliche Norm angegeben und deren Inhalt kurz zusammengefasst. Sollte zu der jeweiligen Thematik keine explizite gesetzliche Regelung existieren, wird stattdessen die gängige Praxis der Rechtsauslegung dargelegt.

1) Mitarbeit:

- Was zählt grundsätzlich zur Mitarbeit?

Gemäß §4 Abs 1 hat der „*Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit*“ berücksichtigt zu werden, dazu zählen auch die Hausübungen.

- Wie wird das „Mitmachen während des Unterrichts“ festgestellt?
Alle Leistungen während des Unterrichts sind zu berücksichtigen, ein reines Berücksichtigen freiwilliger mündlicher Meldungen greift jedenfalls zu kurz.¹⁷⁰
- Werden Lernzielkontrollen durchgeführt und wie werden die Ergebnisse berücksichtigt?
Gemäß §1 Abs 2 dienen Informationsfeststellungen lediglich dazu, der Lehrkraft Informationen über den Lernfortschritt der Schüler zu liefern und dürfen demnach nicht zur Leistungsbeurteilung herangezogen werden.
- Werden Wiederholungen durchgeführt (schriftlich oder mündlich)?
- Wie werden Hausübungen berücksichtigt?
Gemäß §4 Abs 4 sind Hausübungen als Teil der Mitarbeitsnote zu berücksichtigen.
- Wie werden die Mitarbeitsleistungen dokumentiert?
Gemäß §4 Abs 3 existiert eine Aufzeichnungspflicht für die Lehrperson; demnach sind die Mitarbeitsleistungen möglichst kontinuierlich zu dokumentieren.
- Wie wird das Verhalten des Schülers berücksichtigt?
Gemäß §11 Abs 5 darf das Verhalten des Schülers nicht in die Beurteilung einbezogen werden.
- Wie wird die Mitarbeit für die Semester- bzw. Jahresnote berücksichtigt?
Gemäß §4 Abs 2 sind einzelne Leistungen die Mitarbeit betreffend nicht gesondert zu beurteilen; vielmehr ist eine Mitarbeitsgesamtnote über das Semester zu ermitteln¹⁷¹.

2) Besondere schriftliche Leistungsfeststellungen:

- Werden auch Tests durchgeführt?
Gemäß §8 Abs 13 sind in Fächern mit mehr als einer Schularbeit pro Semester keine schriftlichen Überprüfungen (wie Tests) erlaubt.
- Wer entscheidet über den Notenschlüssel?
- Wird der Notenschlüssel geändert, wenn die Klassenleistungen sehr gut bzw. schlecht sind?
Es ist lediglich die Leistung des jeweiligen Schülers zu beurteilen, unabhängig von den Leistungen der Mitschüler – eine nachträgliche Änderung des Notenschlüssels ist demnach unzulässig¹⁷².

170 Vgl. Neuweg (2014) Seite 28

171 Vgl. Neuweg (2014) Seite 30

172 Vgl. BMUKK (2007) Seite 18 sowie Kremser (2020) Seite 48

- Wie wird die äußere Form der Arbeit in die Beurteilung miteinbezogen?
Gemäß §11 Abs 6 darf die äußere Form der Arbeiten nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden – Ausnahmen gibt es zum Beispiel im Falle von geometrischen Zeichnungen.
- Was passiert, wenn ein Schüler beim Schummeln erwischt wird?
Gemäß § 11 Abs 4 sind vorgetäuschte Leistungen nicht zu beurteilen.

3) Besondere mündliche Leistungsfeststellungen / Prüfungen:

- In welchen Fällen wird eine Prüfung durchgeführt?
Gemäß §5 Abs 2 hat jeder Schüler das Recht auf genau eine Wunschprüfung pro Semester; gemäß §3 Abs 4 kann die Lehrkraft ebenfalls auf eine Prüfung bestehen.
- Wie viele Fragen und nach welchen Kriterien werden diese gestellt?
Gemäß §5 Abs 1 sind mindestens zwei voneinander möglichst unabhängige Fragen zu stellen.
- Wie lange dauert eine Prüfung ca.?
Gemäß §5 Abs 4 ist eine mündliche Prüfung mit 10 (Pflichtschule bzw. Unterstufe) bzw. 15 Minuten (Oberstufe) limitiert.
- Wie verhält es sich bei einer „Entscheidungsprüfung“?
Entscheidungsprüfungen zwischen „Genügend“ und „Nicht genügend“ gibt es nicht mehr.
- Hat jeder Schüler das Recht auf eine „Entscheidungsprüfung“?
Gemäß §5 Abs 2 hat jeder Schüler das Recht auf genau eine Wunschprüfung pro Semester.
- Wenn während der Prüfung ein Fehler passiert, wie wird dann vorgegangen?
Gemäß §5 Abs 8 ist auf Fehler, die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, sofort hinzuweisen.

4) Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Wie wird die Semester- bzw. Jahresnote ermittelt?
Gemäß §20 Abs 1 „...hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.“

– Wann werden Eltern über die Leistung des Schülers informiert?

Wenn die Leistungen in besonderer Weise nachlassen (§19 Abs 3 SchUG) oder wenn die Leistungen zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären (§19 Abs 3a SchUG) sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

– Was passiert, wenn eine Frühwarnung vergessen wurde?

Gemäß §19 Abs 7 SchUG hat eine Frühwarnung nur Informationscharakter, dementsprechend kann auch bei fehlender Frühwarnung ein „Nicht genügend“ im Zeugnis gegeben werden.

5.2 Erster Befragungsdurchgang (AHS, BHS, NMS)

Im Rahmen der ersten Befragungsrunde, die zwischen März und Juni 2022 durchgeführt wurde, wurden insgesamt sechs Lehrpersonen (jeweils zwei aus AHS, BHS und NMS) telefonisch befragt.

Bezeichnung	Schultyp	Bundesland	Unterrichtserfahrung in Jahren
AHS 1	AHS	Wien	20
AHS 2	AHS	Wien	12
BHS 1	HLT	Wien	4
BHS 2	HTL	NÖ	2
NMS 1	NMS	NÖ	6
NMS 2	NMS	NÖ	3

Tabelle 4: Befragte Lehrpersonen (erster Befragungsdurchgang)

In Abschnitt 5.2.1 werden zunächst die jeweils angewandten Beurteilungssysteme der einzelnen Lehrpersonen vorgestellt, bevor in Abschnitt 5.2.2 etwaige Widersprüche zu den rechtlichen Grundlagen aufgezeigt werden.

5.2.1 Beurteilungssysteme

AHS 1

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:

(1) Hausübungen (hierbei wird bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind)

(2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt, pro Semester kommen so drei bis vier Termine zu Stande)

(3) Erledigung von Arbeitsaufträgen (Gruppenarbeiten, Arbeitsblätter,...)

- Die Dokumentation erfolgt laufend via Excel-Tabelle, wobei eine vollständige Hausübung 2 Punkte und eine schriftliche Wiederholung maximal 6 Punkte bringt. Arbeitsaufträge werden ebenfalls mit Punkten bewertet, wobei die Punktzahl vom Umfang der jeweiligen Aufgabe abhängt. Die Zusammenrechnung der erreichten Punkte für die Mitarbeit erfolgt mittels einer Excel-Tabelle.
- Das Verhalten wird nicht in die Mitarbeitsnote einbezogen.
- Lernzielkontrollen werden durchgeführt, jedoch für die Leistungsbeurteilung nicht berücksichtigt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird der Schummelzettel abgenommen und die Aufgaben, bei denen der Schummelzettel hilfreich ist, als falsch gewertet.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Zusätzlich wird einem Schüler eine Prüfung vorgeschrieben, wenn er eine Schularbeit versäumt hat und Zweifel daran bestehen, dass er den entsprechenden Stoff zumindest größtenteils beherrscht.
- Jede Prüfung besteht aus mindestens zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 10 (Unterstufe) bzw. 15 Minuten (Oberstufe).
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit und Schularbeiten je 50% (Berechnung anhand einer Excel-Tabelle)
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten Semesters mit 40%, jene des zweiten Semesters mit 60% gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn die erste Schularbeit des jeweiligen Semesters mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde und anhand der bis dahin erbrachten Mitarbeitsleistungen eine negative Beurteilung droht.
- Eine fehlende Frühwarnung hat keine Auswirkungen auf die Benotung.

AHS 2

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich auch hier aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt)
 - (3) Mitarbeit im engeren Sinn (Vorhandensein der Unterrichtsmaterialien, freiwillige Meldungen, Teilnahme am Unterricht - „Mitdenken“,...)
- Die Dokumentation der Hausübungen und Wiederholungen erfolgt kontinuierlich, wobei die Mitarbeit im engeren Sinn nur bewertet wird, wenn es sehr positive bzw. negative Vorkommnisse gibt.
- Das Verhalten wird nicht in die Mitarbeitsnote einbezogen.
- Lernzielkontrollen werden durchgeführt, jedoch für die Leistungsbeurteilung nicht berücksichtigt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Zusätzlich wird einem Schüler eine Prüfung vorgeschrieben, wenn er eine Schularbeit versäumt hat oder negativ beurteilt wurde.
- Jede Prüfung besteht aus zwei bis drei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 10 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit 60% und Schularbeiten 40%
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des zweiten Semesters stärker gewichtet, wobei es hierbei keine fixen Prozentsätze gibt.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn eine Schularbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Diese Regelung ist schulintern.
- Zusätzlich werden die Eltern kontaktiert, wenn die Schularbeit zwar positiv beurteilt wurde, aufgrund der Mitarbeit jedoch ein „Nicht genügend“ droht.
- Eine fehlende Frühwarnung hat keine Auswirkungen auf die Benotung.

BHS 1

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich auch hier aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt, pro Semester kommen so zwei bis drei Termine zu Stande)
 - (3) Mitarbeit im engeren Sinn (hauptsächlich Präsentation von GeoGebra-Lösungen)

- Die Dokumentation erfolgt laufend anhand einer Excel-Tabelle, wobei die Mitarbeit im engeren Sinn nach jeder Stunde bewertet mit.
- Das Verhalten wird nicht in die Mitarbeitsnote einbezogen.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Nachdem in diesem Schultyp nur eine Schularbeit pro Semester vorgesehen ist, wird zusätzlich ein Test pro Semester abgehalten.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Zusätzlich wird einem Schüler eine Prüfung vorgeschrieben, wenn im Zeugnis ein „Nicht genügend“ droht.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 15 Minuten, wobei ca. 15 Minuten Vorbereitung hinzukommen.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit und Schularbeit (inkl. Test) je 50% (anhand einer Excel-Tabelle)
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten Semesters und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht. Zusätzlich haben die Eltern jederzeit die Möglichkeit mittels elektronischem Zugang Informationen zu den erbrachten Leistungen des Schülers zu erhalten.

- Eine fehlende Frühwarnung kann aufgrund des elektronischen Informationssystems nicht vorkommen.

BHS 2

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich auch hier aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt)
 - (3) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Tafelmeldungen,...)
- Die Dokumentation der Hausübungen und der Mitarbeit im engeren Sinn erfolgt wöchentlich anhand einer Excel-Tabelle.
- Das Verhalten wird grundsätzlich nicht in die Mitarbeitsnote einbezogen. Bei störendem Verhalten wird jedoch durch Nachfragen geprüft, ob dem Unterricht gefolgt wurde oder nicht. Falls nicht, hat dies eine negative Mitarbeitsnote zur Folge.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht schulintern vorgegeben, sondern wird von jeder Lehrkraft separat festgelegt und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird der Schummelzettel weggenommen und die Schularbeit fertig geschrieben.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Zusätzlich wird einem Schüler eine Prüfung vorgeschrieben, wenn seine Leistung während des Unterrichts längerfristig nicht zufriedenstellend ist.

- Jede Prüfung besteht aus drei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 15 Minuten, wobei noch ca. 10 Minuten Vorbereitung hinzukommen.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit und Schularbeiten je 50% (anhand einer Excel-Tabelle)
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten Semesters und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, unabhängig von den bis dahin erbrachten Leistungen, jeweils zur Mitte des Semesters. Diese Regelung ist schulintern.
- Eine fehlende Frühwarnung kann aufgrund der schulinternen Informationsvorgabe nicht vorkommen.

NMS 1

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich auch hier aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind)
 - (2) angekündigte schriftliche Leistungen (dazu zählen schriftliche Wiederholungen ebenso wie Tafelmeldungen)
 - (3) mündliche Leistungen (mündliche Wiederholungen, aktive Teilnahme am Unterricht, Vorhandensein der Unterrichtsmaterialien, Stören)
- Die Dokumentation sämtlicher Mitarbeitsleistungen erfolgt nach jeder Unterrichtsstunde anhand einer Excel-Tabelle.
- Das Verhalten wird grundsätzlich nicht in die Mitarbeitsnote einbezogen. Bei störendem Verhalten wird jedoch durch Nachfragen geprüft, ob dem Unterricht gefolgt wurde oder nicht. Falls nicht, hat dies eine negative Mitarbeitsnote zur Folge.

- Schriftliche Wiederholungen werden ausschließlich mit einem Plus beurteilt – sollte die Leistung nicht entsprechend sein, wird keine Beurteilung durchgeführt. Analog wird bei mündlichen Wiederholungen vorgegangen, wobei hierbei ausschließlich freiwillige Meldungen berücksichtigt werden.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht schulintern vorgegeben, sondern wird von jeder Lehrkraft separat festgelegt und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird der Schummelzettel abgenommen und die Aufgaben, bei denen der Schummelzettel hilfreich ist, als falsch gewertet.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor.
- Jede Prüfung besteht aus mindestens zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit 60% und Schularbeiten 40% (anhand einer Excel-Tabelle)
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten Semesters und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt jeweils nach der ersten Schularbeit des Semester, wenn aufgrund der bis dahin erbrachten Leistungen ein „Nicht genügend“ droht. Diese Benachrichtigung hat weiters zur Folge, dass ein Förderkurs zu besuchen ist. Diese Regelung ist schulintern.

- Eine fehlende Frühwarnung kann aufgrund der schulinternen Informationsvorgabe nicht vorkommen.

NMS 2

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt)
- Die Dokumentation erfolgt kontinuierlich anhand einer Excel-Tabelle.
- Das Verhalten wird nicht in die Mitarbeitsnote einbezogen.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor.
- Jede Prüfung besteht aus mindestens zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 10 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht Bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden abgehalten.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:

- Mitarbeit und Schularbeiten je ca. 50% (anhand einer Excel-Tabelle)
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten Semesters und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt dann, wenn eine Abstufung von „Standard AHS“ zu „Standard“ droht.

5.2.2 Vergleich mit den gesetzlichen Vorgaben

Wie bereits oben erwähnt, haben sich alle sechs befragten Lehrpersonen bereits im Vorfeld mit der Thematik der Leistungsbeurteilung (intensiv) beschäftigt und können somit nicht als repräsentativ für die Allgemeinheit der Lehrpersonen gesehen werden. Alle weisen sehr gute Kenntnisse bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Dementsprechend sind auch keine schwerwiegenden Widersprüche zu den gesetzlichen Vorgaben zu erkennen. Im Folgenden sollen dennoch jene Aspekte bzw. Problematiken kurz aufgelistet werden, die in rechtlicher Sicht nicht ganz korrekt abgehandelt werden.

➤ Schriftliche Wiederholungen

Fünf der sechs befragten Lehrkräfte geben an, schriftliche Wiederholungen als Teil der Mitarbeit anzusehen. Schriftliche Wiederholungen als Teil der Mitarbeit widersprechen nicht per se den gesetzlichen Vorgaben, jedoch ist in diesem Zusammenhang vor allem darauf zu achten, dass die in §8 festgelegten Schutzbestimmungen für besondere schriftliche Leistungsfeststellungen nicht umgangen werden (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.1).

➤ Umgang bei vorgetäuschten Leistungen bei Schularbeiten

Von den sechs befragten Lehrkräften handeln nur drei entsprechend den rechtlichen Vorgaben. In drei Fällen dürfen die Schüler die entsprechende Schularbeit fertig schreiben, was dem §11 Abs 4 widerspricht (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.2.1).

➤ Dauer von mündlichen Prüfungen

Die vorgegebene Maximaldauer von mündlichen Prüfungen wird von fünf der sechs befragten Lehrpersonen eingehalten. Lediglich NMS 1 gibt als Maximaldauer 15 statt der rechtlich vorgegebenen zehn Minuten an. AHS 1 gibt zehn Minuten an, obwohl in der Oberstufe 15 Minuten vorgesehen sind. Jedoch handelt es sich bei den 15 Minuten um eine Maximaldauer, die folglich auch unterschritten werden darf.

Interessant ist im Zusammenhang mit dieser Fragestellung, dass sowohl BHS 1 als auch BHS 2 zusätzlich zur eigentlichen Prüfungsdauer noch eine Vorbereitungszeit gewähren.

Inwieweit diese Vorgehensweise rechtlich so vorgesehen ist, wird in der aktuellen rechtlichen Literatur kontrovers diskutiert (siehe dazu die Erläuterungen zu diesem rechtlichen Diskurs in Abschnitt 3.1.2.2).

➤ **Entscheidungsprüfungen**

Fünf der sechs befragten Lehrpersonen halten sich an die rechtliche Vorgabe, dass es eine eigentliche Entscheidungsprüfung nicht (mehr) gibt, sondern, dass es sich um eine gewöhnliche Prüfung handelt, deren Gewichtung auch entsprechend zu erfolgen hat. (siehe dazu die Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.2)

➤ **Allgemeines zur Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote**

Grundsätzlich sollten bei der Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote gemäß §20 Abs 1 zuletzt erbrachte Leistungen stärker gewichtet werden. Diesem Umstand wird lediglich von zwei der befragten Lehrkräfte insoweit Rechnung getragen, dass zur Ermittlung der Jahresnote die Leistungen des zweiten Semesters stärker gewichtet werden. Innerhalb eines Semesters wird diese Vorgabe jedoch von keiner der befragten Lehrkräfte berücksichtigt.

Es sollte weiters gemäß §3 Abs 1 auch der Umfang und die Schwierigkeitsgrade der einzelnen Leistungen berücksichtigt werden – dies könnte folglich dazu führen, dass Schularbeiten ungleich gewichtet werden (wenn nämlich der Stoffumfang und der Schwierigkeitsgrad deutlich variiert). Diese Vorgabe wird ebenfalls von keiner der befragten Lehrkräfte in der Praxis angewandt. Möglicherweise variieren Stoffumfang und Schwierigkeitsgrad in keinem Fall deutlich, dennoch soll auf diesen Aspekt an dieser Stelle zumindest hingewiesen werden.

Bezüglich der Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnoten ist rechtlich lediglich vorgegeben, dass gemäß §20 Abs 1 „...*alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen...*“ zu berücksichtigen sind. Wie das genau zu erfolgen hat, ist nicht geregelt und obliegt somit der jeweiligen Lehrperson. Nachdem alle befragten Lehrpersonen sowohl Mitarbeit als auch Schularbeiten bei der Ermittlung der Semester- und Jahresnoten berücksichtigen, werden diese rechtlichen Vorgaben erfüllt. (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.2.5).

5.3 Zweiter Befragungsdurchgang (PTS)

Im Rahmen der zweiten Befragungsrunde, die im Juni 2022 durchgeführt wurde, wurden insgesamt sieben Lehrpersonen aus einer PTS in Wien (im Folgenden PTS 1 bis PTS 7 genannt) persönlich befragt.

In Abschnitt 5.3.1 werden zunächst die jeweils angewandten Beurteilungssysteme der einzelnen Lehrpersonen vorgestellt, bevor in Abschnitt 5.3.2 etwaige Widersprüche zu den rechtlichen Grundlagen aufgezeigt werden.

5.3.1 Beurteilungssysteme

PTS 1 (23 Dienstjahre)

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind)
 - (2) Mitarbeit im engeren Sinn (Vorhandensein der Unterrichtsmaterialien, freiwillige Meldungen, Teilnahme am Unterricht - „Mitdenken“,...)
- Die Dokumentation erfolgt kontinuierlich, wobei die Mitarbeit im engeren Sinn nur bewertet wird, wenn es sehr positive bzw. negative Vorkommnisse gibt.
- Schlechtes Verhalten wirkt sich auf die Mitarbeitsnote aus.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Zusätzlich wird einem Schüler eine Prüfung vorgeschrieben, wenn im Zeugnis ein „Nicht genügend“ droht.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt 15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.

- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mittelwert aus den Schularbeiten und bei Zwischennoten entscheidet die Mitarbeitsnote.
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht.
- Eine Frühwarnung kann nicht vergessen werden, da schulintern klar geregelt ist, wann und wie eine Frühwarnung zu verschicken ist. Nachdem alle Klassen in der gleichen Woche Mathematik-Schularbeit schreiben, findet in der darauffolgenden Woche eine kurze Dienstbesprechung der Mathematiklehrer statt, in deren Rahmen die Versendung der Frühwarnungen thematisiert wird.

PTS 2 (24 Dienstjahre)

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt)
 - (3) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Tafelmeldungen,...)
- Die Dokumentation der Hausübungen und der schriftlichen Wiederholungen erfolgt kontinuierlich, wobei die Mitarbeit im engeren Sinn nur bewertet wird, wenn es sehr positive bzw. negative Vorkommnisse gibt.
- Das Verhalten hat keine Auswirkung auf die Mitarbeitsnote.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt 10-15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit 50% und Schularbeiten 50%
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht.
- Eine Frühwarnung kann nicht vergessen werden, da schulintern klar geregelt ist, wann und wie eine Frühwarnung zu verschicken ist.

PTS 3 (21 Dienstjahre)Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen)

(2) schriftliche Wiederholungen (zwei bis drei pro Semester)

(3) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Tafelmeldungen, Heftkontrolle...)

- Die Dokumentation für Hausübungen und Wiederholungen erfolgt kontinuierlich. Bezüglich Mitarbeit im engeren Sinn werden keine einzelnen Aufzeichnungen gemacht – es entscheidet der Gesamteindruck, der sich über die Zeit ergibt.
- Störendes Verhalten hat Auswirkung auf die Mitarbeitsnote.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt 15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Für die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote existiert keine standardisierte Gewichtung der einzelnen Faktoren. Sie erfolgt individuell.
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht.

- Eine Frühwarnung kann nicht vergessen werden, da schulintern klar geregelt ist, wann und wie eine Frühwarnung zu verschicken ist.

PTS 4 (7 Dienstjahre)

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nur bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (drei bis vier pro Semester)
 - (3) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Tafelmeldungen, Heftführung...)
- Die Dokumentation der Mitarbeit Leistungen erfolgt kontinuierlich (zumindest wöchentlich).
- Das Verhalten hat keine Auswirkung auf die Mitarbeitsnote.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt 15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit ca. 70% und Schularbeiten ca. 30%
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht.
- Eine Frühwarnung kann nicht vergessen werden, da schulintern klar geregelt ist, wann und wie eine Frühwarnung zu verschicken ist.

PTS 5 (35 Dienstjahre)

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, inwieweit die Hausübungen vorhanden sind, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen)
 - (2) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Tafelmeldungen, Heftführung...)
 - (3) unangekündigte mündliche Wiederholungen
- Die Dokumentation der Mitarbeitsleistungen erfolgt zumeist nach jeder Mathematikstunde.
- Störendes Verhalten hat Auswirkungen auf die Mitarbeitsnote.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben. Gegebenenfalls wird die Punkteverteilung im Nachhinein noch verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird der Schummelzettel weggenommen und der Schüler schreibt am Lehrertisch weiter. Für die Benotung hat das Schummeln keine weitere Auswirkung.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor.
- Jede Prüfung besteht aus zwei bis drei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt 10-15 Minuten, wobei Extrazeit für die Vorbereitung gegeben wird.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Mitarbeit 60% und Schularbeiten 40%
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht.
- Ohne Frühwarnung kann kein „Nicht genügend“ im Zeugnis gegeben werden.

PTS 6 (4 Dienstjahre)

Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus drei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, ob die Hausübungen vorhanden sind bzw. ob sie ernsthaft bearbeitet wurden)
 - (2) angekündigte schriftliche Wiederholungen (grundsätzlich wird nach jedem Kapitel eine kurze Wiederholung durchgeführt – wer die Aufgaben richtig löst bekommt ein Plus, andernfalls wird nichts notiert)
 - (3) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Heftführung, Tafelmeldungen,...)
- Die Dokumentation der Hausübungen und der schriftlichen Wiederholungen erfolgt kontinuierlich, wobei die Mitarbeit im engeren Sinn nur bewertet wird, wenn es sehr positive bzw. negative Vorkommnisse gibt.
- Das Verhalten hat keine Auswirkung auf die Mitarbeitsnote.

- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird nicht von der Lehrkraft, sondern schulintern vorgegeben und wird im Nachhinein nicht verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt. Sollte bereits eine Schularbeit in diesem Semester vorliegen, wird stattdessen eine Prüfung abgehalten.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Die Lehrkraft selbst schreibt keine Prüfungen vor empfiehlt aber eine, wenn der Schüler auf „Nicht genügend“ steht.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote erfolgt unter folgender Gewichtung:
- Anhand der Mitarbeit wird eine Note ermittelt, die dann aufgrund der Schularbeitsnoten noch um +/-1 abgeändert werden kann. Hauptaugenmerk liegt jedenfalls auf der Mitarbeit.
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des zweiten Semesters stärker gewichtet (ohne fixe Prozentangabe).
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn im Zeugnis ein „Nicht genügend“ droht.
- Eine Frühwarnung kann nicht vergessen werden, da schulintern klar geregelt ist, wann und wie eine Frühwarnung zu verschicken ist.

PTS 7 (32 Dienstjahre)Mitarbeit

- Die Mitarbeit setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:
 - (1) Hausübungen (hierbei wird nicht nur bewertet, inwieweit die Hausübungen vorhanden sind, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen)
 - (2) Mitarbeit im engeren Sinn (Fragenstellen, Tafelmeldungen,...)
- Die Dokumentation der Hausübungen und der schriftlichen Wiederholungen erfolgt kontinuierlich, wobei die Mitarbeit im engeren Sinn nur bewertet wird, wenn es sehr positive bzw. negative Vorkommnisse gibt.
- Störendes Verhalten hat Auswirkungen auf die Mitarbeitsnote.
- Lernzielkontrollen werden nicht durchgeführt.

Besondere schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Der Notenschlüssel wird von der Lehrkraft vorgegeben und wird gegebenenfalls im Nachhinein noch verändert. Die äußere Form der Arbeit hat keinen Einfluss auf die Beurteilung, außer im Falle geometrischer Fragestellungen.
- Sollte ein Schüler beim Schummeln erwischt werden, so wird die Schularbeit abgenommen und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt.
- Tests werden keine durchgeführt.

Besondere mündliche Leistungsüberprüfungen

- Jeder Schüler hat das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester. Zusätzlich wird einem Schüler eine Prüfung vorgeschrieben, wenn im Zeugnis ein „Nicht genügend“ droht.
- Jede Prüfung besteht aus zwei möglichst voneinander unabhängigen Fragen. Die Gesamtdauer einer Prüfung beträgt maximal 15 Minuten.
- Etwaige Fehler, die während der Prüfung gemacht werden, werden unverzüglich korrigiert.
- Entscheidungsprüfungen in der Form „Bestehen bedeutet Genügend, nicht bestehen bedeutet Nicht genügend“ werden nicht durchgeführt.

Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

- Für die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote existiert keine standardisierte Gewichtung der einzelnen Faktoren. Sie erfolgt individuell, wobei eine Gewichtung von Mitarbeit und Schularbeiten von ca. 50 % zu 50 % erfolgt.
- Für die Ermittlung der Jahresnote werden die Leistungen des ersten und zweiten Semesters gleich gewichtet.
- Eine Information der Eltern erfolgt, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht.
- Eine Frühwarnung kann nicht vergessen werden, da schulintern klar geregelt ist, wann und wie eine Frühwarnung zu verschicken ist.

5.3.2 Vergleiche mit den gesetzlichen Vorgaben

Analog zu Kapitel 5.2.2, werden im Folgenden jene Fragestellungen behandelt, die aus rechtlicher Sicht interessant sind bzw. zu Widersprüchen führen können.

➤ **Schriftliche Wiederholungen**

Vier der sieben befragten Lehrkräfte geben an, schriftliche Wiederholungen als Teil der Mitarbeit anzusehen. Wie bereits oben erläutert, ist in diesem Zusammenhang vor allem darauf zu achten, dass die in §8 festgelegten Schutzbestimmungen für besondere schriftliche Leistungsfeststellungen nicht umgangen werden (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.1).

➤ **Hausübungen**

Von den sieben befragten Lehrpersonen geben vier an, für die Bewertung der Hausübungen nicht nur das Bemühen des Schülers, sondern auch die Richtigkeit der Lösungen zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich gesetzeskonform. Allerdings gibt es in diesem Zusammenhang eine Einschränkung. So dürfen Hausübungen, die Stoffgebiete umfassen, die im Unterricht noch nicht durchgearbeitet wurden, nicht in die Beurteilung der Mitarbeitsleistung einbezogen werden¹⁷³ (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.1).

➤ **Verhalten**

Vier der sieben befragten Lehrpersonen geben an, dass störendes Verhalten eines Schülers negativen Einfluss auf die entsprechende Mitarbeitsnote hat. Dieses Vorgehen widerspricht jedoch klar den gesetzlichen Vorgaben¹⁷⁴. Die Lehrpersonen argumentieren

¹⁷³Vgl. Kremser (2020) Seite 59

¹⁷⁴Vgl. §11 Abs 5 LBVO, §18 Abs 5 SchUG

ihre Vorgehensweise damit, dass bei störendem Verhalten eine gleichzeitige positive Mitarbeit nicht möglich ist. Diese Argumentation scheint rechtlich zulässig zu sein (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.1).

➤ **Dokumentation der Mitarbeit**

Sechs der sieben befragten Lehrpersonen geben an, die Mitarbeitsleistungen regelmäßig zu dokumentieren. Der Gesetzgeber gibt in §4 Abs 3 lediglich vor, die Dokumentation „...so oft und eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.“ Eine exakte Vorgabe findet sich in der LBVO somit nicht – jedoch kann mit Sicherheit festgehalten werden, dass die völlig fehlende Dokumentation der Mitarbeit im Unterricht der Lehrperson PTS 3 nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.1).

➤ **Umgang bei vorgetäuschter Leistung bei Schularbeiten**

Von den sieben befragten Lehrkräften handeln sechs entsprechend den rechtlichen Vorgaben und bewerten die Schularbeit nicht. Lediglich in einem Fall dürfen die Schüler die entsprechende Schularbeit fertig schreiben, was dem §11 Abs 4 widerspricht (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.2.1).

➤ **Dauer von mündlichen Prüfungen**

Die vorgegebene Maximaldauer mündlicher Prüfungen wird von allen sieben befragten Lehrpersonen eingehalten. Lediglich in einem Fall wird zusätzlich eine Vorbereitungszeit gewährt, die aus rechtlicher Sicht zumindest diskussionswürdig ist (siehe dazu die Erläuterungen zu diesem rechtlichen Diskurs in Abschnitt 3.1.2.2).

➤ **Entscheidungsprüfungen**

Sechs der sieben befragten Lehrpersonen halten sich an die rechtliche Vorgabe, dass es eine eigentliche Entscheidungsprüfung nicht (mehr) gibt, sondern, dass es sich um eine gewöhnliche Prüfung handelt, deren Gewichtung auch entsprechend zu erfolgen hat. (siehe dazu die Erläuterungen in Abschnitt 3.1.2.2)

➤ **Allgemeines zur Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote**

Die bezüglich der Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote gegebenen Antworten der zweiten Befragungsrunde entsprechen weitgehend jenen der ersten. Die Vorgabe, zuletzt erbrachte Leistungen stärker zu gewichten, wird lediglich von einer Lehrkraft teilweise erfüllt. Die Vorgabe, den Stoffumfang und den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen, wird (wie auch in der ersten Befragungsrunde)

von keiner Lehrkraft erfüllt. Dies liegt sicherlich auch daran, dass eine entsprechende objektive Bewertung nicht einfach durchzuführen ist.

Nachdem alle befragten Lehrpersonen sowohl Mitarbeit als auch Schularbeiten bei der Ermittlung der Semester- und Jahresnoten berücksichtigen, werden die rechtlichen Vorgaben des §20 Abs 1 „...*alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen...*“ grundsätzlich erfüllt. (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.2.5).

6 Ergebnisse – Fazit

Im folgenden Abschnitt werden die Ergebnisse dieser Arbeit zusammengefasst und interpretiert, wobei jeder der vier im Fragebogen vorkommender Kategorien (Mitarbeit / Besondere schriftliche Leistungen / Besondere mündliche Leistungen / Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote) ein Unterkapitel gewidmet ist. In jedem dieser Unterabschnitte wird zunächst das Ergebnis der Befragung zusammengefasst, bevor diese Ergebnisse anhand der rechtlichen Vorgaben und der wissenschaftlichen Grundlagen bewertet bzw. auftretende Widersprüche aufgedeckt werden.

6.1 Mitarbeit

6.1.1 Ergebnisse der Befragungen

In Tabelle 5 ist zusammengefasst, wie die befragten Lehrpersonen die Mitarbeitsleistungen beurteilen, wobei in der jeweils ersten Zeile der Unterkategorie (Hausübungen, Wiederholungen bzw. Mitarbeit im engeren Sinne) die Anzahl der Lehrpersonen angegeben ist, die die jeweiligen Leistungen für die Mitarbeitsbeurteilung berücksichtigen. In den darauf folgenden Zeilen ist dann die Anzahl der Lehrpersonen angegeben, für die die jeweilige Aussage zutrifft.

		Erste Befragung (sechs Personen)	Zweite Befragung (sieben Personen)
Hausübungen	Gesamt	6	7
	Vorhandensein wird beurteilt	4	2
	Richtigkeit wird beurteilt	2	5
Wiederholungen	Gesamt	6	5
	Schriftlich	6 (in einem Fall werden nur + vergeben)	4 (in einem Fall werden nur + vergeben)
	Mündlich	-	1
Mitarbeit im engeren Sinne („Mitmachen im Unterricht“)	Gesamt	5	6
	Verhalten wird für die Mitarbeitsbeurteilung berücksichtigt	2 (allerdings nur, wenn der Schüler nicht weiß, was gerade besprochen wurde)	3
	Dokumentation erfolgt täglich	2	1
	Dokumentation erfolgt wöchentlich	2	1
	Dokumentation erfolgt nur, wenn sehr positiv oder negativ	2	4

Tabelle 5: Befragungsergebnisse – Mitarbeit

Alle dreizehn befragten Lehrpersonen geben regelmäßig Hausübungen auf und berücksichtigen sie auch für die Ermittlung der Mitarbeitsnote. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass in sechs Fällen das Vorhandensein der Hausübung ausreichend ist, wohingegen in sieben Fällen auch die Korrektheit der Antworten relevant ist. Vor allem die Lehrkräfte der PTS/FMS (zweiter Befragungsdurchgang) legen offensichtlich starken Wert auf die Korrektheit der Antworten – fünf der sieben Lehrkräfte haben dementsprechend geantwortet.

Elf der dreizehn befragten Lehrkräfte geben weiters an, mehr oder weniger regelmäßig Wiederholungen durchzuführen. Lediglich in einem Fall handelt es sich hierbei um mündliche Wiederholungen, in elf Fällen um schriftliche.

Das Verhalten des Schülers wird in fünf Fällen der Mitarbeit zugeordnet, wobei in zwei dieser Fälle dies erst erfolgt, wenn der jeweilige Schüler nicht beantworten kann, was zuvor besprochen worden war.

Die Mitarbeit im engeren Sinne wird in elf der 13 Fälle dokumentiert – in den anderen beiden Fällen zählt die Mitarbeit im engeren Sinne entweder nicht zur Mitarbeit (AHS 1) oder wird aufgrund des Gesamteindrucks am Ende jedes Semesters beurteilt (PTS 3).

Sechs der befragten Lehrkräfte geben an, die Dokumentation regelmäßig (täglich bzw. wöchentlich) zu erledigen. Fünf geben an, nur sehr gute oder sehr schlechte Teilnahme am Unterricht zu dokumentieren.

Auffällig ist, dass fünf der sechs Lehrkräfte der ersten Befragung für die Dokumentation und Auswertung der Arbeitsleistungen eine Excel-Tabelle verwenden, wohingegen das keine Lehrperson der zweiten Befragungsrunde in dieser Form durchführt.

6.1.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben

Alle befragten Lehrpersonen geben regelmäßig Hausübungen auf und sehen sie als Teil der Arbeitsnote, was gemäß §4 Abs 4 dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Sieben Lehrkräfte bewerten nicht nur die Vollständigkeit, sondern auch die Richtigkeit. Diese Vorgehensweise ist nicht per se rechtswidrig, jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Richtigkeit der Hausübungen nur dann in die Beurteilung einbezogen werden darf, wenn die Thematik bereits in der Schule durchgearbeitet wurde und es sich somit um eine Festigung des gelernten Stoffes handelt.¹⁷⁵ Diese Art von Hausübungen ist in der Praxis mit Sicherheit klar vorherrschend – die selbständige Bearbeitung neuer Themenbereiche im Rahmen einer Hausübung ist wohl nur in Ausnahmefällen verbreitet.

In lediglich einem Fall (AHS 1) werden Lernzielkontrollen durchgeführt. Nachdem die entsprechende Lehrkraft angibt, diese Lernzielkontrolle nicht zu beurteilen, sondern tatsächlich nur für den eigenen Überblick zu nutzen, handeln alle in diesem Bereich entsprechend dem §1 Abs 2.

Elf Lehrkräfte geben an, dass sie mehr oder weniger regelmäßig Wiederholungen durchführen. Lediglich in einem Fall erfolgt dies mündlich, in den restlichen zehn schriftlich und angekündigt. In all diesen Fällen erfolgt die Wiederholung nach jedem durchgearbeiteten Kapitel, wobei maximal zwei kurze Aufgaben zu lösen sind. Schriftliche Wiederholungen sind aus rechtlicher Sicht nicht per se verboten, jedoch ist darauf zu achten, dass es sich um keine „versteckten Tests“ handelt und die entsprechenden Vorgaben in Bezug auf schriftliche Feststellung der Mitarbeit eingehalten werden. Widrigenfalls handelt es sich aus rechtlicher Sicht um Lernzielkontrollen, die nicht in die Leistungsbeurteilung einbezogen werden dürfen.

Fünf befragte Lehrkräfte geben an, dass das Verhalten der Schüler in der Arbeitsnote berücksichtigt wird. Diese Vorgehensweise widerspricht klar dem §11 Abs 5. Das Argument der so handelnden Lehrkräfte lautet, dass, wenn gestört wird, eine gleichzeitige Teilnahme am Unterricht nicht erfolgen kann. In zwei dieser Fälle wird störendes Verhalten

¹⁷⁵ Vgl. Kremser (2020) Seite 59

dann nicht als negative Mitarbeit gezählt, wenn der jeweilige Schüler wiederholen kann, was zuvor besprochen worden war. Rechtlich erscheint diese Begründung plausibel, da das Hauptaugenmerk nicht am störenden Verhalten, sondern viel mehr an der Nichtteilnahme am Unterricht liegt.

Gemäß §4 Abs 3 sind die Mitarbeitsleistungen möglichst kontinuierlich zu dokumentieren. Dies trifft auf sechs der befragten Lehrkräfte zu. Weiters werden wohl jene Lehrpersonen, die angeben, die Mitarbeit im engeren Sinne nur dann zu dokumentieren, wenn sie entweder sehr positiv oder negativ ist, diesen Vorgaben grundsätzlich folgen. Lediglich eine Lehrperson (PTS 3), die keinerlei Aufzeichnungen über die Mitarbeit im engeren Sinne führt, handelt jedoch mit Sicherheit nicht dem Gesetz entsprechend.

Sämtliche Lehrkräfte, die die Mitarbeit im engeren Sinne für die Leistungsbeurteilung berücksichtigen, geben an, jeweils mehrere Aspekte der Teilnahme am Unterricht zu berücksichtigen. Dementsprechend wird den Vorgaben, nicht nur die freiwilligen Meldungen zu berücksichtigen, entsprochen.¹⁷⁶

Gemäß §4 Abs 1 ist der „*Gesamtbereich der Unterrichtstätigkeit*“ für die Beurteilung der Mitarbeit zu berücksichtigen. Dieser Vorgabe folgen mit Ausnahme von PTS 3 alle befragten Lehrpersonen. Wobei aber auch dieser Lehrer angibt, die Mitarbeit im engeren Sinne ohne entsprechende Dokumentation sehr wohl zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung des Gesamteindrucks ohne entsprechende kontinuierliche Dokumentation ist aus rechtlicher Sicht jedenfalls problematisch.

Zusammenfassend zum Thema Mitarbeit kann gesagt werden, dass es zwar einige möglicherweise kritische Überschreitungen der rechtlichen Vorgaben gibt, diese aber wohl nicht als ernsthafte Rechtswidrigkeiten zu bewerten sind.

Die Ausnahme ist lediglich PTS 3 mit der fehlenden kontinuierlichen Dokumentation der Mitarbeit im engeren Sinne. Diese Vorgehensweisen widerspricht klar dem §4 Abs 3.

6.1.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen

Bezüglich Mitarbeit herrscht in der deutschsprachigen Literatur weitgehend Konsens, dass Sie aus wissenschaftlicher Sicht für die Leistungsbeurteilung stärker zu berücksichtigen wäre als punktuelle Leistungsfeststellungen (siehe Kapitel 4.2.5).

Weiters wird in mehreren Quellen darauf hingewiesen, dass sowohl die Beobachtung der Mitarbeitsleistungen sowie deren Dokumentation von enormer Bedeutung sind. In Bezug auf die Dokumentation ist demnach zu gewährleisten, dass sie möglichst systematisch und

176 Vgl Neuweg (2014) Seite 28

kontinuierlich zu erfolgen hat. Entsprechende Möglichkeiten in Bezug auf die systematische Dokumentation sind in Kapitel 4.2.5 zusammengefasst. Diese Methoden sind großteils im aktuellen Schulalltag nicht realistisch durchführbar, da der Aufwand für die Lehrkräfte enorm und deshalb nicht bewältigbar wäre. Zumindest die geforderte Kontinuität wird erfreulicherweise von zwölf der dreizehn befragten Lehrkräfte berücksichtigt.

Ein weiterer in der Literatur relevanter Punkt ist die klare Unterscheidung von Lern- und Prüfzeit. Dieser Punkt wird jedoch von keiner der befragten Lehrkräfte eingehalten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass viele wissenschaftliche Empfehlungen derzeit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllbar sind. Hierfür wären entsprechende Änderungen der Legislatur (zum Beispiel die Notengebung ausschließlich aufgrund von Mitarbeitsleistungen auch in Mathematik) bzw. der Bereitstellung eines entsprechenden Umfelds (zum Beispiel Entlastung der Lehrkräfte in bürokratischen Angelegenheiten durch Stützpersonal, wodurch zeitliche Ressourcen für eine systematische und kontinuierliche Dokumentation frei würden) nötig.

6.2 Besondere schriftliche Leistungen

6.2.1 Ergebnisse der Befragungen

		Erste Befragung (sechs Personen)	Zweite Befragung (sieben Personen)
Notenschlüssel	individuell	2	1
	Schulintern vorgegeben	4	6
	Wird gegebenenfalls im Nachhinein angepasst	-	1
Äußere Form der Arbeit wird berücksichtigt		-	-
Tests werden durchgeführt		1	-
Schummeln	Schularbeit wird weitergeschrieben	3	1
	Schularbeit wird nicht beurteilt	3	6

Tabelle 6: Befragungsergebnisse – Besondere schriftliche Leistungsbeurteilung

In Bezug auf besondere schriftliche Leistungen ist auffallend, dass von den sechs befragten Lehrpersonen der ersten Befragungsrunde angegeben wird, einen schulintern

vorgegebenen Notenschlüssel anzuwenden. Von den sieben befragten Lehrpersonen des zweiten Befragungsdurchganges geben ebenfalls sechs an, einen schulintern vorgegebenen Notenschlüssel zu verwenden. Lediglich eine Lehrperson (PTS 7) wendet einen individuellen Notenschlüssel an. Dies ist bemerkenswert, da alle sieben Lehrer aus ein und derselben Schule sind und somit die schulinternen Vorgaben auch für PTS 7 gelten sollten. Diese Lehrperson ist auch die Einzige, die im Nachhinein noch den Notenschlüssel an die Leistungen der Schüler anpasst – die anderen zwölf Lehrpersonen belassen den Notenschlüssel, auch wenn dadurch eine Nachschularbeit abzuhalten ist.

Die äußere Form der Arbeiten wird in keinem Fall für die Beurteilung berücksichtigt. Tests werden nur in einem Fall (BHS 1) durchgeführt. Der entsprechende Lehrer gibt an, dass es sich quasi um eine „Ersatzschularbeit“ handelt, da in dieser Schulform nur eine Schularbeit pro Semester vorgesehen ist.

Im Falle einer vorgetäuschten Leistung („Schummeln“) lassen vier Lehrkräfte den entsprechenden Schüler die Schularbeit weiterschreiben, wohingegen in neun Fällen die Schularbeit nicht beurteilt und in der nächsten Mathematikstunde nachgeholt wird.

6.2.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben

In Bezug auf die Erstellung des Notenschlüssels sei festgehalten, dass sowohl eine individuelle als auch eine schulinterne Vorgehensweise grundsätzlich rechtskonform ist. Allerdings ist diese Festsetzung vor der Schularbeit durchzuführen und darf aufgrund der Klassenleistungen im Nachhinein nicht mehr verändert werden.¹⁷⁷ PTS 7 handelt in diesem Zusammenhang nicht entsprechend der rechtlichen Vorgaben.

Keine der befragten Lehrpersonen bezieht die äußere Form der Arbeit in die Beurteilung ein (Ausnahme z.B. bei geometrischen Fragestellungen). Diese Vorgehensweise ist gemäß §11 Abs 6 vom Gesetzgeber auch so vorgesehen.

In Bezug auf die Abhaltung von Tests verhalten sich ebenfalls alle befragten Lehrpersonen rechtskonform. Nur BHS 1 hält einen Test pro Semester ab, was gemäß §8 Abs 13 zulässig ist, da nur eine Schularbeit pro Semester vorgesehen ist.

Bei der Vorgehensweise im Falle von vorgetäuschten Leistungen wird in neun Fällen die Schularbeit nicht beurteilt und muss gegebenenfalls nachgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise entspricht dem §11 Abs 4. In vier Fällen dürfen die jeweiligen Schüler die Schularbeit weiterschreiben, was dem §11 Abs 4 klar widerspricht.

¹⁷⁷ Vgl. BMUKK (2007) Seite 18 sowie Kremser (2020) Seite 48

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in Bezug auf besondere schriftliche Leistungen die rechtlichen Vorgaben zur Durchführung sehr klar geregelt sind. In Bezug auf die Auswertung wird den Lehrkräften jedoch sehr viel Spielraum gegeben. Es zeigt sich, dass nicht alle formalen Vorgaben vollständig eingehalten werden, wobei sich die Verstöße in sehr engen Grenzen halten.

6.2.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen

In der Literatur werden punktuelle Leistungsfeststellungen (wie Schularbeiten oder Prüfungen) grundsätzlich kritisch gesehen.

Schriftliche Leistungsfeststellungen weisen in Bezug auf die Gütekriterien gegenüber punktuellen mündlichen Leistungsfeststellungen gewisse Vorteile auf. Vor allem in Bezug auf die Objektivität (sowohl Durchführungs- als auch Beurteilungsobjektivität ist höher) werden sie mündlichen Leistungsfeststellungen vorgezogen. Bezüglich Validität und Reliabilität weisen schriftliche Leistungsfeststellungen jedoch gravierende Mängel auf, die durch entsprechende Vorbereitungen reduziert aber niemals verhindert werden können. Ähnliches gilt für die mündlichen Leistungsfeststellungen.

In der Literatur wird auch der Wunsch formuliert, vermehrt offene Fragen und Probleme als Aufgaben zu geben, wobei gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass solche Fragestellungen in Bezug auf eine faire Beurteilung massive Schwierigkeiten aufwerfen. In diesem Zusammenhang wird unter offenen Fragen hauptsächlich verstanden, dass nicht (nur) ein angelernter Algorithmus angewandt, sondern möglichst ein eigener Weg der Problemlösung gefunden wird. Als Beispiel sei hier eine Aufgabe vorgestellt, die ich den Schülern verschiedener Klassen in den letzten Jahren gestellt habe. Im Rahmen der Volumsberechnung von Quadern lautete die Aufgabe: „Wie viele Handys passen in unser Klassenzimmer?“. Natürlich muss diese Art von Aufgaben zuvor im Unterricht geübt worden sein, da Schüler (zumindest aus meiner Erfahrung) bei der Lösung solcher offenen Fragen aufgrund der fehlenden Übung eine gewisse Abneigung haben. Im Zuge der Befragungen wurde (nebenbei) gefragt, ob zur Schularbeit auch solche offenen Fragen gestellt werden. Alle Lehrpersonen verneinten das mit Hinweis auf die auch in der Literatur angegebenen Schwierigkeiten der Beurteilung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass punktuelle schriftliche Leistungsfeststellungen nicht das Mittel der Wahl, jedoch im Zweifelsfall mündlichen grundsätzlich vorzuziehen sind.

6.3 *Besondere mündliche Leistungen*

6.3.1 *Ergebnisse der Befragungen*

	Erste Befragung (sechs Personen)	Zweite Befragung (sieben Personen)
Eine Wunschprüfung pro Semester ist erlaubt	6	7
Lehrer schreibt (unter gewissen Voraussetzungen) eine Prüfung vor	4	2
Es werden mindestens zwei Fragen gestellt	6	7
Die Maximaldauer ist bekannt und wird eingehalten	5	7
Fehler werden unverzüglich ausgebessert	6	7
Entscheidungsprüfungen werden abgehalten	1	1

Tabelle 7: Befragungsergebnisse – Besondere mündliche Leistungsbeurteilung

Alle befragten Lehrkräfte erlauben den Schülern eine Wunschprüfung pro Semester, stellen zwei voneinander möglichst unabhängige Fragen und bessern Fehler unverzüglich aus, um den weiteren Lösungsweg nicht zu verunmöglichen. Die jeweilig vorgeschriebenen Maximaldauer wird von elf der zwölf befragten Lehrer gekannt und eingehalten – lediglich NMS 1 überschreitet diese Maximaldauer.

Sechs Lehrkräfte schreiben unter gewissen Umständen eine Prüfung vor. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich und sollen an dieser Stelle kurz angeführt werden:

- Drohendes „Nicht genügend“ im Zeugnis
- Schularbeit versäumt oder negativ
- Schularbeit versäumt und Verdacht, dass der entsprechende Stoff nicht beherrscht wird
- Bei längerfristig schlechten Mitarbeitsleistungen

Entscheidungsprüfungen der Form „Bestehen bedeutet ein Genügend im Zeugnis“ werden von zwei Lehrpersonen durchgeführt. In allen anderen Fällen wird eine Prüfung zu Semesterende genauso behandelt, wie jede andere Prüfung auch. Dementsprechend kann es vorkommen, dass sogar ein positives Prüfungsergebnis nicht gleichbedeutend mit einer positiven Zeugnisnote ist.

6.3.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben

Allen befragten Lehrkräften ist bekannt, dass jeder Schüler das Recht auf eine Wunschprüfung pro Semester hat (§5 Abs 2), dass pro Prüfung zumindest zwei voneinander möglichst unabhängige Fragen gestellt werden sollen (§5 Abs 1) und dass Fehler, die die weitere Lösung des Beispiels wesentlich beeinflussen, unmittelbar auszubessern sind (§5 Abs 8).

Einzelne Lehrer schreiben unter gewissen Voraussetzungen Prüfungen vor, was gemäß §3 Abs 4 jedenfalls ebenso zulässig ist.

In lediglich einem Fall (NMS 1) wird die in §5 Abs 4 vorgegebene Maximaldauer einer Prüfung überschritten – in allen anderen Fällen wird die Maximaldauer eingehalten. Auf die Problematik, inwieweit eine Vorbereitungszeit der gesetzlichen Maximaldauer hinzuzufügen oder ob sie darin inkludiert ist, sei hier nur verwiesen. Diese Problematik wurde bisher nicht ausjudiziert und der Gesetzgeber hat diesbezüglich keine klaren Vorgaben. (siehe dazu Kapitel 3.1.2.2)

Entscheidungsprüfungen zwischen „Genügend“ und „Nicht genügend“ sind vom Gesetzgeber nicht (mehr) vorgesehen – dementsprechend handeln zwei Lehrpersonen (NMS 2 und PTS 1) in diesem Zusammenhang nicht dem Gesetz entsprechend.

6.3.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen

Wie bereits in Kapitel 6.2.3 erläutert, werden punktuelle Leistungsfeststellungen in der Literatur grundsätzlich kritisch gesehen, wobei mündliche in Bezug auf die Objektivität noch problematischer dargestellt werden als schriftliche. Offensichtlich sieht auch der Gesetzgeber diesen Sachverhalt ähnlich und schreibt (im Gegensatz zu Schularbeiten) gar keine Prüfungen vor, sondern gibt sogar vor, Prüfungen als Leistungsfeststellung nur sparsam einzusetzen.

Die in Kapitel 4.2.4 dargelegten Möglichkeiten der Verbesserung (wie Ziehen der Prüfungsfragen bzw. Wahl des Schülers bezüglich der Reihenfolge der Aufgaben) werden von keiner der befragten Lehrkräfte genutzt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die in der Literatur weitgehend kritische Betrachtung von Prüfungen auch von den befragten Lehrkräften geteilt wird. Nur sechs der dreizehn Lehrer schreiben unter gewissen Voraussetzungen einzelnen Schülern eine Prüfung vor, wobei die jeweiligen Begründungen sehr nachvollziehbar und sinnvoll sind.

6.4 Allgemeines – Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

6.4.1 Ergebnisse der Befragungen

		Erste Befragung (sechs Personen)	Zweite Befragung (sieben Personen)
Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote	Mitarbeit : Schularbeiten 50:50	4	2
	Mitarbeit : Schularbeiten 60:40	2	1
	Mitarbeit : Schularbeiten 70:30	-	1
	Mittelwert der Schularbeiten, bei Zwischennoten entscheidet Mitarbeit	-	1
	Mitarbeit entscheidet über Note, durch Schularbeiten noch +/- 1	-	1
	Individuell	-	1
Gewichtung der Leistungen des ersten und zweiten Semesters	50:50	4	6
	40:60	1	-
	Zweites Semester wird stärker gewichtet	1	1
Wann werden die Eltern kontaktiert	Drohendes Nicht genügend im Zeugnis	4	7
	Nicht genügend auf eine Schularbeit oder drohendes Nicht genügend im Zeugnis	1	-
	Mitte jedes Semesters	1	-
	Nach jeder Schularbeit	-	2

Tabelle 8: Befragungsergebnisse – Allgemeines Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote

Für die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote geben sechs der befragten Lehrkräfte an, Mitarbeitsleistungen und Schularbeiten gleich zu gewichten. In einem Fall (PTS 1) wird der Mittelwert aus den Schularbeitsnoten ermittelt und die Mitarbeit wird lediglich berücksichtigt, wenn dieser Mittelwert eine Zwischennote ergibt. In einem weiteren Fall (PTS 3) wird individuell über die Note entschieden – diese Lehrkraft führt auch keine Aufzeichnungen über die Mitarbeit, sondern beurteilt entsprechend des während des Jahres gewonnen Eindrucks. In allen anderen Fällen wird die Mitarbeit stärker gewichtet als die Schularbeitsnoten.

Bezüglich Gewichtung der beiden Semester für die Ermittlung der Jahresnote geben zehn Lehrpersonen an, erstes und zweites Semester gleich zu gewichten. In drei Fällen werden die Leistungen des zweiten Semesters stärker berücksichtigt als jene des ersten Semesters.

In elf Fällen werden die Eltern kontaktiert, wenn ein „Nicht genügend“ im Zeugnis droht. In einem dieser Fälle erfolgt die Information auch, wenn eine Schularbeit mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde. Eine Lehrperson gibt an, zur Mitte des Semesters die Eltern über den aktuellen Leistungsstand zu informieren – hierbei handelt es sich um eine schulinterne Regelung. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass bis zur neunten Schulstufe die Eltern über jede Schularbeitsnote zu informieren sind. Hierbei handelt es sich jedoch in allen Fällen um eine reine Information über diese erbrachte Leistung. Die im Rahmen der Befragung erhobenen Information zielen jedoch mehr darauf ab zu klären, wann eine gesamtheitliche Information der Eltern erfolgt (also wie der aktuelle Stand insgesamt ist, was zu verbessern wäre, ...).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es in Bezug auf die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnoten zwar Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrpersonen gibt, diese aber im Großen und Ganzen doch sehr vergleichbar sind.

6.4.2 Bewertung aufgrund der rechtlichen Vorgaben

Nachdem alle befragten Lehrpersonen sowohl Mitarbeit als auch Schularbeiten bei der Ermittlung der Semester- und Jahresnoten berücksichtigen, werden die rechtlichen Vorgaben des §20 Abs 1 „...alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen...“ grundsätzlich erfüllt. Problematisch ist in diesem Zusammenhang nur die fehlende Dokumentation der Mitarbeit im engeren Sinne von PTS 3 (siehe dazu die ausführlichen Erläuterungen in Abschnitt 3.2.5).

Die in §20 Abs 1 zu findende gesetzliche Vorgabe, zuletzt erbrachte Leistungen stärker zu gewichten, wird lediglich von drei Lehrkräften teilweise erfüllt. Teilweise deswegen, weil in allen drei Fällen nur das zweite Semester stärker gewichtet wird als das erste. Folgt man dem Gesetzestext, so wäre diese Regelung auch innerhalb eines Semesters anzuwenden (also wäre zum Beispiel die zweite Schularbeit schon alleine aufgrund des späteren Zeitpunkts stärker zu gewichten als die erste). Diese semesterinterne zeitliche Gewichtung wird in keinem Fall durchgeführt.

Die Vorgaben des §3 Abs 5, den Stoffumfang und den Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Leistungsfeststellungen zu berücksichtigen, wird von keiner Lehrkraft vollinhaltlich erfüllt.

6.4.3 Bewertung aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen

In Bezug auf die Berücksichtigung der Mitarbeit für die Leistungsbeurteilung bzw. die Notengebung im allgemeinen herrscht in der deutschsprachigen Literatur weitgehend Konsens. Die einhellige Meinung besagt, dass grundsätzlich die Berücksichtigung der Mitarbeit jener von Schularbeiten bzw. Prüfungen vorzuziehen wäre. Die Begründungen hierfür sind weitgehend ident, auch wenn verschiedene Formulierungen bzw. Termini verwendet werden. Demnach handelt es sich bei der Mitarbeit um eine Zeitraumnote, die längerfristiges Verhalten widerspiegelt. Dem gegenüber sind Schularbeiten bzw. Prüfungen punktuelle Leistungsfeststellungen, die deutlich weniger die wahren Fähigkeiten der Schüler widerspiegeln, als das über einen längeren Zeitraum beobachtbare Verhalten.

Diese in der Literatur bevorzugte Methodik ist aktuell aufgrund der rechtlichen Vorgaben in Mathematik jedoch nicht möglich, da verpflichtend Schularbeiten zu schreiben sind. Die rechtlichen Vorgaben, wie die festgestellten Leistungen zu beurteilen sind, sind sehr allgemein gehalten, sodass die jeweilige Lehrkraft diesbezüglich große Freiheiten hat. Wie die Ergebnisse der Befragung zeigen, berücksichtigen knapp die Hälfte der befragten Lehrpersonen die Mitarbeitsleistungen stärker als die Schularbeitsnoten und folgen somit (soweit es die rechtlichen Vorgaben erlauben) zumindest tendenziell den Empfehlungen der Wissenschaft.

6.5 Fazit und Ausblick

- In Bezug auf die Beurteilung der Leistungen unterscheidet der Gesetzgeber die Leistungsfeststellung klar von der eigentlichen Leistungsbeurteilung. Während die Leistungsfeststellung gesetzlich sehr klar geregelt ist, sind die Vorgaben betreffend Leistungsbeurteilung größtenteils allgemein gehalten. Die konkrete Anwendung dieser „Rahmenvorgaben“ obliegt demnach der jeweiligen Lehrkraft. Exemplarisch für diese wenig konkreten Vorgaben soll an dieser Stelle noch einmal der § 11 Abs 2 zitiert werden: *„Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben“*.
- In der Literatur wird in Bezug auf die Leistungsbeurteilung auf das Spannungsfeld hingewiesen, welche Zwecke Noten haben sollten bzw. haben können. Weitgehende Einigkeit herrscht in der Ansicht, dass es sowohl pädagogische (Optimierung des Lernerfolges des Einzelnen) als auch gesellschaftliche

(Nutzenstiftung für die Gesellschaft) Aspekte gibt, die einander jedoch häufig entgegenstehen. Aktuell wird entsprechend der Mehrheitsmeinung Hauptaugenmerk auf die gesellschaftlichen Aspekte gelegt.

- Weiters unterscheidet die Wissenschaft zwischen sozialer, sachlicher und individueller Bezugsnorm. Jeder dieser drei Ansätze weist Vor- und Nachteile auf, weshalb auch die Anwendung einer Mischform empfohlen wird. Aus rechtlicher Sicht ist jedoch lediglich die sachliche Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. In der Realität wird dennoch großteils eine Mischform angewandt.
- In Bezug auf die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote wird aus wissenschaftlicher Sicht empfohlen, punktuelle Leistungsfeststellungen (wie Schularbeiten und Prüfungen) zurückzufahren und stattdessen Mitarbeitsleistungen höher zu gewichten. Hierbei wird das längerfristige Verhalten der Schüler beobachtet und beurteilt und sämtliche Nachteile punktueller Leistungsfeststellungen können verhindert werden. Diesen Empfehlungen der Wissenschaft stehen aktuell allerdings die gesetzlichen Vorgaben (zumindest teilweise) entgegen.
- In diesem Zusammenhang soll auch kurz erwähnt werden, dass das aktuell angewandte Notensystem in der Literatur sehr kritisch gesehen wird. Begründet wird dies unter anderem mit der nur bedingten Vergleichbarkeit der Noten sowie mit der fehlenden intrinsischen Motivation für die Schüler.
- Im Zuge der Umfrage hat sich gezeigt, dass die rechtlichen Vorgaben (mit wenigen Ausnahmen) weitgehend eingehalten werden. Es werden zwar verschiedene Methoden der Leistungsbeurteilung angewandt, dennoch ist die Vorgehensweise im Groben sehr einheitlich. So setzt sich die Mitarbeitsnote für fast alle befragten Lehrpersonen aus Wiederholungen, Hausübungen und der Mitarbeit im engeren Sinne („Mitmachen“ im Unterricht) zusammen. Nur in zwei Fällen werden keine Wiederholungen durchgeführt und in zwei anderen Fällen wird die Mitarbeit im engeren Sinn nicht oder nur überblicksmäßig berücksichtigt. Lediglich die Vorgabe, dass zuletzt erbrachte Leistungen stärker zu gewichten sind, wird nur sehr beschränkt eingehalten.
- Die wissenschaftliche Sicht (Mitarbeit deutlich höher zu gewichten bzw. im Idealfall punktuelle Leistungsfeststellungen abzuschaffen) erfährt durch die rechtlichen Vorgaben massive Einschränkungen. Dennoch folgen die befragten Lehrkräfte zumindest tendenziell diesen Empfehlungen. So wird in elf Fällen angegeben, dass die Mitarbeitsleistungen zumindest zu 50% für die Ermittlung der Semester- bzw.

Jahresnote berücksichtigt werden. Die in der Literatur vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Aussagekraft mündlicher Prüfungen (wie „Ziehen der Fragen“ bzw. „Wahl des Schülers, mit der Lösung welcher Aufgabe er beginnen will“) werden von keiner Lehrkraft angewandt.

Abschließend sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass in jedem Gespräch bemängelt wurde, dass der Thematik der Leistungsbeurteilung im Rahmen der Ausbildung zu wenig Gewicht gegeben wird und das zu einer gewissen Unsicherheit bei jungen Lehrpersonen führt.

Ausblick

Es zeigt sich, dass es zu einem gewissen Spannungsfeld zwischen den Empfehlungen der Wissenschaft und den aktuell geltenden rechtlichen Voraussetzungen kommt. Die empfohlene Anpassung des Beurteilungssystems (Stichwort Kompetenzorientierung; Zeitraumnote statt punktueller Leistungsfeststellungen) sowie die allgemeine In-Frage-Stellung des Notensystems seien hier erwähnt. Ohne Änderung der rechtlichen Vorgaben ist allerdings keine Besserung dieser Divergenzen in Sicht.

Im Rahmen der Gespräche hat sich sehr deutlich gezeigt, dass bei den Lehrkräften eine nicht zu vernachlässigende Unsicherheit in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben für die Leistungsbeurteilung vorherrscht. Der einhellige Wunsch ist jedenfalls, dieser Thematik auch im Rahmen des Studiums ein höheres Gewicht beizumessen. Leistungsbeurteilung ist zwar Teil verschiedener Lehrveranstaltungen, jedoch handelt es sich hierbei nicht um Pflichtveranstaltungen und nicht um die Hauptthematik der jeweiligen Lehrveranstaltung. Eine mögliche Lösung wäre es, eine entsprechende Lehrveranstaltung, die sich nur dieser Thematik widmet, anzubieten und idealerweise als Pflichtlehrveranstaltung zu etablieren. Im Schulalltag zeigt sich sehr oft, dass das Notengeben für Lehrkräfte die unangenehmste aller Aufgaben ist. Dies ist sicherlich auch der oben dargelegten Unsicherheit geschuldet und könnte mit entsprechender Vorbereitung während der Ausbildung verhindert werden.

Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit hatte als Ziel, die rechtlichen Vorgaben sowie die wissenschaftlichen Grundlagen der Leistungsfeststellung und -beurteilung darzulegen. Weiters wurde eine Umfrage unter Kollegen durchgeführt, wie die Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Realität ausgeführt wird und, ob es dabei zu Divergenzen mit den rechtlichen Vorgaben und den wissenschaftlichen Grundlagen kommt.

- Die rechtlichen Grundlagen der Leistungsbeurteilung finden sich vor allem im SchUG und in der LBVO. Der Gesetzgeber unterscheidet sehr klar zwischen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung. Während die Leistungsfeststellung weitgehend klare Regelungen aufweist, werden den Lehrkräften in Bezug auf die Beurteilung dieser Leistungsfeststellungen sowie der Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote sehr viele Freiheiten gewährt.
- Die aktuelle Literatur sieht punktuelle Leistungsfeststellungen (wie Schularbeiten oder Prüfungen) grundsätzlich kritisch und bevorzugt Leistungsfeststellungen, die einen längeren Zeitraum berücksichtigen. Entsprechende Möglichkeiten (wie zum Beispiel Portfolios) werden als mögliche Alternativen vorgestellt. In mehreren Fällen wird auch das aktuelle Notensystem zumindest in Frage gestellt. Die derzeit gültige Gesetzeslage lässt jedoch die, von der Wissenschaft empfohlenen, Methoden nur sehr begrenzt zu.
- Die durchgeführte Umfrage zeigt, dass die rechtlichen Vorgaben von den befragten Lehrpersonen größtenteils eingehalten werden. Kleinere Widersprüche lassen sich finden, massives rechtswidriges Verhalten ist jedoch in keinem Fall gegeben.
- Die Vorgehensweise in Bezug auf die Leistungsbeurteilung war bei allen befragten Lehrpersonen weitgehend ident. Mit einer Ausnahme gaben alle Lehrpersonen an, die Mitarbeit für die Ermittlung der Semester- bzw. Jahresnote zumindest ebenso stark zu gewichten wie die Schularbeiten (in einigen Fällen sogar stärker). Ebenfalls sehr einheitlich waren die Angaben, woraus sich die Mitarbeitsnote zusammensetzt. Demnach zählen Hausübungen, Wiederholungen sowie „Mitmachen im Unterricht“ zur Mitarbeit. Die Mehrheit der befragten Lehrpersonen berücksichtigt alle drei dieser Leistungsfeststellungen, in zwei Fällen werden keine Wiederholungen durchgeführt und in zwei anderen Fällen wird die Mitarbeit im engeren Sinn nicht oder nur überblicksmäßig berücksichtigt. Alle befragten Lehrpersonen gaben weiters an, dass die Leistungsbeurteilung im Rahmen der Ausbildung zu kurz kommt und entsprechende Lehrveranstaltungen sehr wünschenswert wären.

Abstract

This work aims to present the legal requirements and the scientific basis for performance appraisals and evaluations. Furthermore, a survey was carried out among colleagues to see how they operate in their practice performance appraisals and evaluations and whether discrepancies arise with the legal requirements and the scientific basis.

- The legal basis for performance appraisals primarily arises from the SchUG (School Instruction Act) and the LBVO (Performance Appraisal Regulation). The legislator makes a very clear distinction between performance appraisal and performance evaluation. While performance appraisals have largely clear regulations, teachers are granted a great deal of freedom with regard to their evaluation and the determination of the semester or annual grade.
- Current literature takes a fundamentally critical view of selective performance appraisals (such as homework or exams) and prefers performance appraisals that work with a longer-term horizon. Corresponding options (such as portfolios) are presented as possible alternatives. In several cases, the current grading system is at least questioned. However, the current legal situation only allows a limited application of science-recommended methods.
- The survey shows that involved teachers largely comply with the legal requirements. Minor contradictions arise but there is no generalised unlawful behaviour.
- The approach to performance evaluation was largely identical among all teachers surveyed. With one exception, all teachers stated that they valued participation at least as much as homework (in some cases even more) when determining the semester or annual grade. The information underlying the participation grade was also very uniform. Accordingly, homework, repetitions and "participation in class" all count towards the participation grade. Most of the teachers surveyed considered all three performance appraisals; in two cases, no repetitions were carried out and in two other cases participation in the stricter sense was disregarded or only considered in an overview. All of the teachers surveyed also stated that performance evaluations are neglected as part of training and that corresponding courses would be very desirable.

Literaturverzeichnis

BMUKK - Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Hrsg) (2007): Informationsblätter zum Schulrecht Teil 3: Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung; Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H.

Bürgermeister, A. (2014): Leistungsbeurteilung im Mathematikunterricht – Bedingungen und Effekte von Beurteilungspraxis und Beurteilungsgenauigkeit; Waxmann Verlag Münster.

Fischer, R. / Malle, G. (2004): Mensch und Mathematik. Eine Einführung in didaktisches Denken und Handeln. Klagenfurter Beiträge zur Didaktik der Mathematik, Band 5; Profil Verlag München und Wien.

Jürgens, E. / Lissmann, U. (2015): Pädagogische Diagnostik – Grundlagen und Methoden der Leistungsbeurteilung in der Schule; Beltz Verlag Weinheim und Basel.

Kremser, M. (2020): Die Leistungsbeurteilung im österreichischen Schulrecht. Schriftenreihe Schulrecht Band 2; NMV Verlag Wien (2.Auflage).

Leuders, T. (Hrsg.) (2020): Mathematik-Didaktik. Praxishandbuch für die Sekundarstufe I und II; Cornelsen Verlag Berlin (9. Auflage).

Neuweg, G. (2014): Schulische Leistungsbeurteilung – Rechtliche Grundlagen und pädagogische Hilfestellungen für den Schulbetrieb; Trauner Verlag Linz (5.Auflage).

Gesetzestexte

LBVO Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen (Leistungsbeurteilungsverordnung), **idF BGBl. II Nr. 215/2021**

SchUG Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG) , **idF BGBl. I Nr. 170/2021**

Judikatur des VwGH

VwGH 28.02.2014, 2012/03/0100

VwGH 23.10.2008, 2005/03/138

VwGH 20.12.1999, 99/10/0240

VwGH 14.03.1994 93/10/0208

VwGH 10.06.1985, 84/10/0278

VwGH 09.03.1981, 10/3420/80